

# Geheime Verfassungsschutzakten

---

contra

---

## Menschenwürde



Hans Roth klagt  
beim Bundesver-  
fassungsgericht  
auf Vorlage und  
Vernichtung sei-  
ner Verfassungs-  
schutzakte.

---

## Eine Dokumentation



## Inhaltsverzeichnis

---

0. Das Letzte...	
Stand des "Falles" Hans Roth im Frühjahr 1978	
1. Worum es uns geht	1
Einführung in die dokumentierte Verfassungsbeschwerde Hans Roths	
2. Klaus Traubes Bericht über Hans Roth	5
Eine Dokumentation der Frankfurter Rundschau v. 2.11.77	
3. Überblick über den dokumentierten Rechtsstreit	12
4. Dokumentation wesentlicher Passagen des Urteils auf Akten- vernichtung v. 13.1.77	14
5. Vorrang von "effektivem" Staatsschutz oder von Menschenwürde? Zwei Kommentare aus der Neuen Juristischen Wochenschrift	28
6. Dokumentation wesentlicher Passagen der Verfassungs- beschwerde v. 15.3.77	36
7. Hans Roth: Persönliche Erklärung an das Bundesverfassungs- gericht (Anlage zur Verfassungsbeschwerde)	58
8. Hans Roths Vater: Erklärung an das Bundesverfassungsge- richt (Anlage zur Verfassungsbeschwerde)	72



## O. Das Letzte ...

### Stand des "Falles" Hans Roth im Frühjahr 1978

#### Presseerklärung

Der Regierungspräsident in Kassel hat im Einvernehmen mit dem hessischen Kultusminister die Bewerbung des Lehramtskandidaten Hans Roth auf eine Planstelle im hessischen Schuldienst nach 2 1/2-jähriger Dauer des Bewerbungsverfahrens abgelehnt.

Dies teilte der Rechtsanwalt Roths, Peter Becker aus Marburg, mit. Der Fall Roth war bekanntgeworden, weil er die Vorlage von Akten des Hessischen Verfassungsschutzamtes verlangte, womit er in erster Instanz beim Verwaltungsgericht Kassel auch Erfolg hatte. Zur Zeit ist in dieser Sache beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

In seiner Ablehnungsbeurteilung spricht der Regierungspräsident Hans Roth die beamtenrechtlich nötige Eignung deswegen ab, weil ihm "ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn" fehle, worin letztlich ein "nicht zu billiges Rollenverständnis als Lehrer und Erzieher" zum Ausdruck komme.

Diese Ablehnung hat, so der Anwalt Roths, sehr überrascht. Der Regierungspräsident habe nämlich im Verfahrensverlauf die beamtenrechtliche Eignung Roths im Hinblick auf seine Staatsexamina und die einzelnen Beurteilungen während der Ausbildung mehrfach bejaht und außerdem nach einem politischen Überprüfungsverfahren ausdrücklich erklärt, daß Zweifel an der Verfassungstreue Roths nicht beständen. Daraus ergebe sich ein einziger möglicher Schluß: Das Rollenverständnis Roths als Lehrer und Erzieher, das jahrelang Leitbild der hessischen Bildungspolitik war, erweise sich jetzt als im hessischen Schuldienst nicht mehr tragbar.

## 1. Worum es uns geht

Einführung in die dokumentierte Verfassungsbeschwerde Hans Roths

- Wie steht es eigentlich bei uns mit dem Schutz des Eigenbereichs der Bürger vor dem Zugriff der Staatsmacht?
- Darf der Verfassungsschutz allerlei Materialien sammeln, ohne daß der Betroffene erfährt, was da gesammelt worden ist, ohne daß er das Material überprüfen darf, ohne daß er Einfluß nehmen kann auf die Art und Weise, wie Material über ihn produziert wurde und wird?
- Darf eine Behörde einer anderen unkontrolliert gesammelte und vom Betroffenen unüberprüfte Materialien weitergeben?

Diese für das Verhältnis von Bürger und Staat in unserer Gesellschaft grundlegenden Fragen werden zur Zeit in der Lebensgeschichte von mehr als eineinhalb Millionen Bundesbürgern akut. Es sind die eineinhalb Millionen Menschen, auf deren Einstellungsbewerbung für den öffentlichen Dienst hin eine Überprüfung ihrer "Verfassungstreue" durch den Verfassungsschutz erfolgte. Für über viertausend von ihnen endete die Überprüfung mit einem ablehnenden Bescheid der staatlichen Einstellungsbehörde: "...bletet nicht die Gewähr, jederzeit aktiv einzutreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung...".

Die eingangs gestellten Fragen sind Gegenstand der Verfassungsbeschwerde Hans Roths. Auch er ist als angehender Lehramtsreferendar im Jahre 1974 einem Anhörungsverfahren unterzogen worden, dem Verfassungsschutzakten zugrunde lagen. Er wurde - verzögert - ins Referendariat übernommen: Seine Einstellungsbehörde mußte ihm bestätigen, daß er keinerlei verfassungsfeindlicher Aktivitäten verdächtigt werden kann. Nach Abschluß seiner Referendarzeit jedoch wurden seine Bewerbungen um eine Planstelle im Schuldienst trotz Mangel-fach und einem Notendurchschnitt von 1,4 abgelehnt.

Bis heute wird Hans Roth die Einsicht in "seine" Akte vom Hessischen Innenminister verwehrt, bis heute liegt diese Akte unverändert beim Landesamt für Verfassungsschutz. Das ist der Grund, warum Hans Roth nun nach bereits dreijähriger Prozeßdauer vor das Bundesverfassungsgericht geht. Er will erfahren, ob Innenminister und Verfassungsschutz wirklich unkontrolliert gesammelte und angeblich geheime Akten über ihn nach freiem Behördenermessen weiterhin vor ihm geheimhalten und nach freiem Behördenempfinden gegen ihn ausspielen dürfen. Hans Roth tut dies, wohlgerne, als einer, der sich nichts weiter "vorzuwerfen" hat, als über das Verhältnis von Verfassung, Staat und Gesellschaft nachgedacht zu haben, gelegentlich öffentlich und gewiß auch kritisch. Soll dieser Umstand ihn zu einer in unserem Land behördlich als mißliebig abgestempelten Person werden lassen? Einer Person, deren Grundrechte nur eingeschränkt gelten, deren Privatbereich staatlichen Instanzen zur Kontrolle freigegeben wird?

Dies ist zu befürchten, vor allem seit Beauftragte des Staates immer mehr Mitbürger immer rigoroser überwachen. Da schafft auch das kürzlich erst verabschiedete Bundesdatenschutzgesetz keine Abhilfe, über dessen mehr als lückenhafte Regelungen die meisten Mitbürger nicht Bescheid wissen. Der harte Kern der Berufsverbotepraxis hat eine Lawine von Mißtrauen, Unsicherheit, Haß, Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit, ausgelöst und schiebt eine gewaltige Druckwelle von Verdächtigungen, Verleumdungen, Begriffsverwirrungen vor sich her.

Wissen wir eigentlich, welche Zerstörungen in den Lebensbeziehungen und den Seelen vieler Mitbürger staatlich verordnetes Mißtrauen anrichtet? Wissen wir eigentlich, wie viele Bürger unbewußt - oder auch bewußt - Selbstzensur üben? Wie viele zu Denunzianten werden? Klaus Traube, ehemals selbst Verdachtsobjekt, beschreibt in seinem in dieser Broschüre abgedruckten Artikel eindrucksvoll die Prozesse, die ablaufen können, wenn jemand "in Verdacht" gerät.

Hans Roth wendet sich mit seiner Klage an das Bundesverfassungsgericht, an eine Instanz, deren Entscheidungen inzwischen zunehmender Kritik ausgesetzt sind. Selbst namhafte Verfassungsrechtler, auch amtierende und ehemalige Verfassungsrichter, sind zu scharfen Kritikern der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geworden. Auch wir sehen mit recht nüchternen Augen auf die Wege, die zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts führen. Doch es geht bei dieser Verfassungsbeschwerde nicht darum, gewissermaßen "den Rechtsstaat zu testen".

Wir halten die Klage deshalb für notwendig und dokumentierungswert, weil wir hinter dem juristischen Vorgang etwas Grundsätzliches zu erkennen meinen: Den Griff eines in seinen Grundrechten Verletzten nach einem Rettungsring, auf den im Rechtsstaat jeder Bürger Anspruch hat. Was dokumentiert werden soll, sind die kaum absehbaren Schwierigkeiten, die der betroffene Einzelne überwinden muß, um zu seinem Recht zu kommen - in diesem Fall zum Recht auf Freiheit der kritischen Meinungsäußerung.

Wir wollen nicht stillschweigend darüber hinweggehen, daß kritische Meinungsäußerungen vor Staatsspitzen in Geheimakten verwandelt und als Behördenwaffen mißbraucht werden.

Ein Gutteil der erwähnten Schwierigkeiten liegt im Verfahren selbst begründet. Über 90 % der eingehenden - sehr wenigen - Verfassungsbeschwerden werden vom Bundesverfassungsgericht erst gar nicht angenommen. Das liegt daran, daß demjenigen, der eine Verfassungsbeschwerde erheben will, im Normalfall eine Einreichfrist von nur 4 Wochen gewährt wird. In diesem Zeitraum muß der Bürger eine verfassungsrechtlich hieb- und stichfeste Begründung für seine Klage liefern. Dazu braucht er einen versierten Rechtsanwalt, der sich dieser umfangreichen Aufgabe unter Zeitdruck unterzieht, und wegen der enormen Kosten eine Rechtsschutzinstanz. Schließlich muß er sich darauf einstellen, daß über seine Beschwerde erst ca. 3 Jahre nach Eingang entschieden wird. Wen wundert es da noch, wenn die allermeisten Bundesbürger eine solch "große Scheu vor Prozessen" (FR vom 8.12.1977, S. 24) haben, daß sie lieber ein ihnen zugefügtes Unrecht in Kauf

als ihr in der Verfassung verbrieftes Grundrecht auf umfassenden Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) in Anspruch nehmen? Auch unter diesem Gesichtspunkt halten wir es für notwendig, den von Hans Roth angestrebten Prozeß zu dokumentieren und zu unterstützen. Wir, die Herausgeber dieser Dokumentation, sind keine Organisation, kein Verein, kein Komitee oder dergleichen, sondern eine kleine Arbeitsgruppe, die sich wie viele andere Sorgen macht: Sorgen über Handlungen von Behörden, Gruppen, Organisationen, Parteien und einzelnen, durch die die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft zerstört zu werden drohen.

Unsere Dokumentation soll als Grundlagenmaterial für Arbeitskreise, Diskussionsrunden, interessierte Einzelne usw. dienen. Wir haben alle wesentlichen Passagen der Verfassungsbeschwerde und des im Prozeßverlauf entscheidenden Verwaltungsgerichtsurteils unverändert übernommen, sodaß sie als Quellenmaterial verwendbar sind. Ihnen entlang läuft eine schwarze Leitlinie. Von uns verfaßte, durch seitliches Herausrücken kenntlich gemachte Zwischentexte stehen an Stellen, an denen die Ausführungen des Originals für den Argumentationsgang entbehrlich erschienen. Zwischenüberschriften nehmen die Kernaussage des jeweils nachfolgenden Abschnittes thesenartig vorweg und sollen so die Struktur der Texte verdeutlichen.

Um den politischen Kontext des dokumentierten Urteils zu erhellen, haben wir zwei gegensätzliche Kommentare aus der Meinen Juristischen Wochenschrift in ihren wesentlichen Passagen dokumentiert. Diese renommierte Zeitschrift wird vielfach zur Unterstützung aber auch Begründung von Urteilen herangezogen und gilt als eine der einflußreichsten deutschsprachigen juristischen Zeitschriften.

Die persönliche Erklärung Hans Roths zur Verfassungsbeschwerde und den Artikel von Klaus Traube über Hans Roth haben wir ungekürzt nachgedruckt, um dem Leser so einen Einblick in die Lebenssituation eines Bürgers zu ermöglichen, der in einem nicht nur unserer Meinung nach bedeutungsvollen Prozeß sein von staatlichen Organen beschrittenes Grundrecht auf Menschenwürde einzuklagen versucht. Die Erklärung von Hans Roths Vater an das Bundesverfassungsgericht nahmen wir unter anderem unter dem Aspekt in diese Dokumentation auf, daß dieser Mann als CDU-Mitglied und Mitgründer deutlich Position für die Vernichtung der Verfassungsschutzakte seines Sohnes bezieht.

# Wie man in den Ruch kommt,

Der ehemalige Atommanager Klaus Traube berichtet über den

Wie es einem ergeht, der in die Mühlen des Verfassungsschutzes geraten ist und nun hartnäckig um seine volle Rehabilitierung kämpft, schildert der ehemalige Atommanager Klaus Traube — selbst ein gebranntes Kind — am Fall des gelehrten Lehrers Hans Roth. Der Verfassungsschutz hatte Zweifel an Roths „Verfassungstreue“. Als diese ausgeräumt waren und er ins Beamtenverhältnis übernommen worden war, klagte Roth mit Erfolg auf Verzichtung eines Teils der ihn belastenden Verfassungsschutzakten. In einem anderen Urteil lehnte allerdings das Verwaltungsgericht seine Forderung nach Vorlage der restlichen Verfassungsschutzakten über ihn ab. Dagegen legte Roth Verfassungsbeschwerden ein, über die noch nicht entschieden ist. Der Autor dieses Artikels — Klaus Traube — spricht selbst ins Visier der Staatsschützer, die ihn der Kontakte zu Terroristen verdächtigen und Gehalt ein Abhörgerät in seinem Büro anbrachten. Er wurde zwar öffentlich rehabilitiert, verlor aber seine Anstellung. Er weiß also, wovon er spricht in seinem Bericht über Klaus Roth.

Anfang Juli dieses Jahres nahm das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde des Dekanatsjugendwarts Hans Roth aus Limburg gegen die „Weigerung des Landes Hessen“ an, „alle im Besitz des Landesamts für Verfassungsschutz befindlichen Akten über den Beschwerdeführer dem Verwaltungsgericht Kassel vorzulegen.“

Die Geschichte begann 1969, als der 27jährige Jurastudent und Oberleutnant der Reserve Hans Roth zu einer „Ernstfallübung“ einberufen wurde. Der Sohn aus politisch aufgeschlossenem Haus — der Vater gehörte zu den Gründungsmitgliedern der CDU — war stark berührt worden von der seinerzeit heftigen Diskussion um die Verabschiedung der Notstandsgesetze und erlebte nun als Kompaniechef die Aufstellung von Anti-Demonstranten-Zügen. In einem Unterricht zu „Befehl und Gehorsam“ erzählte er seiner Kompanie rundheraus, daß ein Befehl zum Einsatz im Innern dem Grundgesetz widerspricht und auch den Grundgesetzen der inneren Führung.

Das war ein Einschnitt, Hans Roth nennt ihn seine politische Menschwerdung. Die Arbeit an seiner rechtsphilosophischen Dissertation um das Thema Recht und Menschenwürde führte zur Auseinandersetzung mit der Rolle der Bundeswehr beim inneren Notstand. Er schickte seinen Wehrpaß zurück und wurde ohne Antrag und ohne das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren als Wehrdienstverweigerer anerkannt, gleichsam ernannt. Er brach das Jurastudium in Würzburg ab, engagierte sich in der Jugendarbeit mit Milieugeschädigten und begann 1970 in Gießen Erziehungswissenschaften zu studieren, Hauptfächer evangelische Theologie und politische Bildung.

Er engagierte sich hochschulpolitisch, so als Sprecher der Fachschaft Gesellschaftswissenschaften. Zwei seiner Professoren, der Theologe Hahn und der als Schulbuchautor bekannte Hilligen, schrieben in einem Spiegel-Leserbrief am 18. 10. 76: „Roth hat während seines Studiums in Gießen eine engagiert demokratische Position vertreten, aber keinen Aktionismus gegen die universi-

# ein Aussätziger zu sein

hartnäckigen Kampf des gelernten Lehrers Hans Roth um sein Recht

täre oder grundgesetzliche Ordnung... In persönlichen Gesprächen konnten wir nicht nur sein feinsinniges literarisches Empfinden kennenlernen, sondern eine humane und pädagogische Grundeinstellung, wie man sie sich bei mehr Studenten wünschen würde." Und die Theologin Professor Dorothee Soelle schrieb von Roth als einem „freiheitlichen Sozialisten, der die Position eines demokratischen Sozialismus vertritt. Das bringt ihn in klaren Gegensatz zu den Positionen der DKP“. Hans Roth selbst nennt sich in einem Schreiben an das Verwaltungsgericht Kassel „libertärer Sozialist, der dem fortschrittlichen Bürgertum zuzurechnen ist und ein starkes Interesse an der Erhaltung der bürgerlichen Freiheitsrechte in unserem Land hat.“

Roth schloß sich keiner hochschulpolitischen Gruppe an, war aber Mitbegründer einer Bürgerinitiative für die SPD vor der 1974er Landtagswahl in Hessen und flirtete 1971 mit der Kandidatur für den Konvent der Gießener Universität auf Listen zweier kurzlebiger, parteiunabhängiger, sozialistischer Gruppen. Deren eine war die Verbindung „Sozialistische Front Gießen — Spartakus“, nicht zu verwechseln mit dem heute der DKP nahestehenden MSB-Spartakus; er wurde noch vor der Wahl von dieser Liste gestrichen, weil den Wortführern eine Erklärung Roths der Solidarität mit den aufständischen Arbeitern in Polen nicht paßte.

Roth war also nicht einer, vor dem man die Verfassung zu schützen hatte, eher einer der vielen Intellektuellen unter den Studenten, die sich damals engagierten für die Einlösung ihrer Meinung nach unerfüllten Verheißungen

der Verfassung. Einem konservativen Staatsverständnis mag er so mit Maßen unbequem gewesen sein. Zuvor aber war er unmäßig unbequem, als er mit der Offizierslaufbahn brach. Das zeigt jedenfalls die einzigartige Reaktion, ihn, der keinen Antrag gestellt hatte, als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen unter Umgehung des ~~normalen~~ Verfahrens, das sich ~~offenbar~~ hätte.

Roth erfuhr Widrigkeiten, die der seiner Affäre zuschrieb. Es wurden ihm Warnungen vor seiner politischen Unzuverlässigkeit hinterbracht, man schlug ihm ein Stipendium aus. Es mußte das Lehrerstudium mit Fabrikarbeit finanzieren. Diese Konfrontation mit der Realität des Arbeiterlebens bestimmte wesentlich die Wendung von christlich-humanitären zu sozialistisch-humanitären Anschauungen. Trotz dieser Erschwernis beendete er 1974 das Studium „Mit Auszeichnung“. Er hatte sich bereits in der Nähe des ihm als Referendar zugewiesenen Schulorts eingerichtet, als er wenige Tage vor der auf den 1. 8. 1974 angesetzten Verteidigung telefonisch gebeten wurde, zwei Tage später zu einem Gespräch ins Reglerungspräsidium Kassel zu kommen.

Man muß nun daran erinnern, daß damals in Hessen, wo zur gleichen Zeit die SPD Wahlkampfanzeigen in allen Tageszeitungen veröffentlichte mit dem Motto: „Hessen muß frei bleiben von Bespitzelung und Schnüffelei“, sogenannte Anhörungen zur Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst noch nicht allgemein bekannt waren. So erscheint es glaubhaft, wenn Hans Roth berichtet, er sei zwar etwas verdutzt, aber ohne weiteren Arg am 25. Juli nach

Kassel gefahren. Dort erwarteten ihn zwei Beamte, die ihn fast zwei Stunden anhörten — so heißt das amtlich —, ihn also kreuz und quer nach seinen politischen Anschauungen ausfragten. Und sie hielten ihm aus einer über ihn angelegten Akte vor:

Flugblätter belegen seine Kandidatur 1971 für Konventswahlen, einmal auf der Liste „Sozialistische Front Gießen, Spartakus“, ein andermal auf der Liste BUMBS. Und im gleichen Jahr 1971, so berichtete die „Oberhessische Presse“, hat er in einem Vortrag vom „System organisierter Friedlosigkeit“ gesprochen — sie berichtete nicht, daß Roth damit den Leiter der „Hessischen Stiftung für Friedensforschung, Senghas, zitiert hatte. Von Roths „Kriegsdienstverweigerung“ war aber nicht die Rede. Ende: Herr Roth möge seinen Schuldienst nicht antreten, er werde vom Kultusminister hören.

In den nächsten vier Wochen hörte Roth zwar nichts vom Kultusminister, der aber um so mehr vom empörten radikalen Demokraten Roth. Tags darauf schrieb ihm vier Professoren des Fachbereichs Religionswissenschaften, beschwerten sich über die Verhör-Prozedur — ohne vorherige Information, ohne Belstand, ohne Protokoll — und über das Aktenstück, „das auf in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat unerhörte Überwachung schließen läßt“. In kurzer Folge erhielt der Kultusminister weitere Protestbriefe, so vom Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und vom Landesverband der Jungdemokraten. Er konnte weiter lesen: ein von Roth angefertigtes Gedächtnisprotokoll der „Anhörung“ als einer pädagogischen Zeitstunde, eine vom verstorbenen AStA-Sekretär zum Fall Roth herausgegebene Dokumentation, Pressemitteilungen die-  
 ses AStA, weitere Landtagsbeschlüsse der Jungdemokraten am 14. und 15. 8. — und so manches in der hessischen Presse.

Das reichte. Der Kultusminister nahm sich des Falles an, überprüfte die Anwürfe gegen Roth und verfügte dessen Einstellung. Doch so einfach ging's nun auch nicht. Wie AStA und Presse aufdeckten, widersetzte sich der Regierungspräsident, gab die Akte nicht weiter, bis der Kultusminister energisch ein zweites Mal verfügte. Einen Monat nach der „Anhörung“ wurde Hans Roth in

## Eltern wollten ihr Kind

das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. Fast ein Jahr dauerte es, bis der Regierungspräsident ihm im Juni 1975 in jener Un-Sprache bescheinigte, daß „an seinem Verhältnis zu den verfassungsmäßigen Prinzipien Zweifel als nicht vorliegend erachtet werden.“ Noch länger mußte Roth insistieren, bis er im September das offizielle Protokoll der Anhörung erhielt.

Aber Roth bekam nun seine Widerborstigkeit mannigfach zu spüren. Der Kultusminister, der sein Verhältnis zur Bürokratie ohnehin strapaziert hatte, stellte gleichzeitig mit dem Einstellungsbescheid fest, daß Roths Gedächtnisprotokoll „in kräftigem Gegensatz zu der objektiven Darstellung des Regierungspräsidenten“ stehe und er „erneut Überlegungen über die Frage der Einstellung veranlaßt habe“. Der Schulleiter wollte von dem „verkappten Maoisten“ nichts wissen, der Leiter einer anderen Schule erklärte sich schließlich bereit, ihn zu nehmen. Zufällig unterrichtete dort Roths Freundin, die von dessen Versetzung erfuhr durch eine Diskussion des Lehrerkollegiums über diese Laus im Pelz. Der Vorsitzende der Gießener CDU, jetzt Oberbürgermeister der Stadt Lahn, erklärte Roth zum Linksradikalen, seine Einstellung zum öffentlichen Skandal, wie auch die Eltern der Schüler Roths am 31. 8. 74 in der Gießener Allgemeinen Zeitung lesen konnten. Den solcherart aufgebrauchten Eltern mußte der Schulleiter am 11. 9. 74 erklären, daß Roth kein Linksradikal sei und daß, solange er Schulleiter sei, keine Hexen verbrannt werden.“

Roth konnte nun erahnen, was ihn weiter an Brandmarkung und beruflichen Hindernissen erwarten werde. Vielleicht kann nur der, dem ähnliches an kaltschnäuziger Ausspielung von Amtsmacht widerfahren ist, die Rücksichtslosigkeit gegen sich selbst begreifen, mit der Roth nun sein Recht suchte: Am 10. Oktober 1974 erhob er Klage ge-

## nicht von dem „Kommunisten“ unterrichten lassen

gen das Land Hessen auf Vernichtung seiner Verfassungsschutzakte, nahm also einfach die Verheißung des Rechtsstaates ernst, den Bürger gegen den Staat zu schützen. Aber Roth ist kein Naiver; er wußte, daß er, allein gestellt, einen jahrlangen Musterprozeß begann gegen einen denkbar übermächtigen Gegner, noch dazu gegen den einzig möglichen Arbeitgeber eines zukünftigen Lehrers.

Ehe der Klage stattgegeben wurde, mußte Roth beweisen, daß er auf dem Verwaltungsweg die Vernichtung der Akte nicht erreichen kann. Nach fast zwei Jahren, im August 76, kam es dann zur Verhandlung beim Verwaltungsgericht Kassel. Der Leiter des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz legte die Akten seit der Anhörung bekannten drei Dokumente vor und erklärte zunächst, es seien keine weiteren Akten vorhanden. Peinlich nur, daß die Dokumente in Erfüllung der preussischen Aktenordnung mit den Seitenzahlen 26—30 versehen worden waren. Das Gericht verlangte Vorlage der gesamten Akte; als dies verweigert wurde, forderte es vom Innenminister, durch eidesstattliche Versicherung an Hand des konkreten Inhalts der Akten glaubhaft zu machen, daß die Verweigerung gerechtfertigt sei. Der Staatssekretär gab kurz darauf diese eidesstattliche Versicherung ab, aber statt sich auf den konkreten Inhalt zu beziehen, stellte er kurzerhand fest, daß Akten des Verfassungsschutzes „ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen“. Daraufhin verpflichtete das Gericht den Innenminister in einem Zwischenstreit am 9. 9. 76, die gesamte Akte vorzulegen. Auf die Berufung des Innenministers hin hob der hessische Verwaltungsgerichtshof diesen Beschluß des Verwaltungsgerichts auf. Dagegen richtet sich Roths Verfassungsbeschwerde.

Im abgetrennten Teil der Klage entschied das Verwaltungsgericht Kassel durch ein vielbeachtetes Urteil vom 13. 1. 77, daß die bereits vorgelegten drei

Aktenstücke vom Landesamt für Verfassungsschutz zu vernichten seien. Das sehr ausführliche, in seiner Art in der Bundesrepublik einmalige Urteil würdigt zunächst Hans Roth, der „überzeugend dargelegt“ habe, daß die fraglichen „Akten wegen ihrer Zufälligkeit einen bereits für die damalige Zeit nicht zutreffenden Eindruck vermitteln“. Das Gebot der Vernichtung wird damit begründet, daß die Akten für die Erfüllung des Schutzauftrages nicht mehr relevant seien und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nach dem bei Beschränkung von Grundrechtspositionen nur das unbedingt Notwendige angeordnet werden dürfe. Das Gericht verweist dabei auf das „aus der Menschenwürde ableitbare Prinzip der Freiheit von Furcht“. Darüber hinaus aber argumentiert das Gericht generell, daß eine Mitwirkung des Verfassungsschutzes bei der Prüfung der Verfassungstreue von ~~den~~ ~~Verfassern~~ ~~der~~ ~~den~~ ~~öffentlichen~~ ~~Dienste~~ ~~Berufe~~ durch das hessische Verfassungsschutzgesetz ausgeschlossen sei.

Natürlich legte der Innenminister auch gegen dieses Urteil Berufung ein; über sie ist noch nicht entschieden. Marburger Parteifreunden, unter ihnen Roths als FDP-Stadiverordneter aktiver Anwalt Peter Becker, erläuterte der Minister Ende Februar 77, er habe nichts gegen das Urteil einzuwenden, brauche aber höchstinstanzliche Absicherung.

Die Pressekommentare zu diesem aufsehenerregenden Urteil fielen aus wie vorauszusehen. Die Frankfurter Rundschau wählte als Überschrift „Müde Richter“, der FAZ erschien das Urteil „bedenklich“, und laut Bayerischer Kurier eröffnet es „den Staatsfeinden den Weg in den Staatsdienst.“

Es ist acht Jahre her, seit Hans Roth seiner Kompanie Verfassungsunterricht gab, seit drei Jahren prozessiert er, und er muß sich noch auf Jahre einrichten. Wie lebt einer, der den Rechtsstaat so radikal beim Wort nimmt? Während der

Referendarzeit ständig aggressivem Mißtrauen ausgesetzt, hatte Roth bald nach der ersten Welle in die Öffentlichkeit getragenen Protestes gelernt, sich mit öffentlichen Äußerungen zurückzuhalten. Da hatte es Anrufe beim Schulleiter gegeben von Eltern, die ihr Kind nicht von diesem „Kommunisten“ unterrichtet wissen wollten, jemand ließ sein Kind Stenographie lernen, „damit es im Unterricht alles mitschreiben kann“. Im Lehrerkollegium war Roth so sehr Unperson, daß seine Freundin seit der Versetzung an einen anderen Schulort dort ihre Beziehung verschweigt. Das Kollegium setzte beim Schulleiter 5 Monate lang die Zurückhaltung eines Briefes durch, in dem zwei Schulklassen den Kultusminister baten, Roth nach Ablauf der Referendarzeit als Lehrer behalten zu dürfen.

Die Behörden reagierten mit Nadelstichen, wie etwa die Vorgänge um Roths zweite Staatsprüfung zu Ende der Referendarzeit im Januar 76 verdeutlichen: Den Auftakt bildete eine Mitteilung des Regierungspräsidenten, zwei Wochen vor der Prüfung, daß Roth mangels freier Planstelle nicht eingestellt werden könne. Weiter die Nachricht, daß wegen des „exponierten Falles“, abweichend von der üblichen Regelung, ein vom Regierungspräsidenten nominierter Beamter den Vorsitz führt. Weiter die Nachricht, daß, entgegen der Prüfungsordnung, einem etwaigen Antrag auf Zulassung von Gästen nicht entsprochen werden könne. Weiter wird er als Prüfer vorgesehene Betreuer seiner Examensarbeit — die verschwunden war und blieb — durch einen Roth Unbekannten ersetzt. Der zähe Roth behielt die Nerven, wie die Noten „sehr gut“ für sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung ausweisen. Das brachte nur die Gesamtnote „gut“, wegen der in den Unterrichtsstunden beobachteten „didaktischen Einseitigkeit“, wie der im Sonderverfahren bestellte Vorsitzende feststellte; zwei Professoren, die trotz Vorwarnung die Zulassung als Gäste beantragt hatten, hätten zu dieser Feststellung etwas sagen können, wäre ihnen nicht ohne weitere Begründung die Zulassung verweigert worden.

Seit Ende der Referendarzeit im Januar 76 ist Roth nicht mehr Lehrer. Er bewirbt sich regelmäßig, in seinem Hauptfach Theologie mangelt es an

Lehrern. Im Mai 76 stellte ihn die evangelische Kirche in Limburg, drängender Befürwortung mehrerer Professoren entsprechend, als Sozialarbeiter für die Jugendbetreuung ein. Aber Roth wird in Kürze arbeitslos sein, er hat gekündigt. Warum?

Man las in der Nassauischen Landeszeitung vom 20. 5. 77, tags darauf werde in Limburg ein Friedensfest veranstaltet von der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi“ und dem Bistum Limburg. Es fänden dabei auch Straßendiskussionen statt zum Thema „Kriegsdienstverweigerung oder Militärdienst“, an denen sich unter anderen der „Oberleutnant der Reserve und Kriegsdienstverweigerer Hans Roth“ beteilige. Aber tags drauf las man in der gleichen Zeitung unter der Überschrift „Nicht mit Hans Roth“, daß diese Diskussion abgeblasen war. Roths politische Vorgeschichte hatte ihn nun auch in Limburg eingeholt, wo er — gewarnt durch Erfahrungen und durch die Vorgesetzten — ein Jahr lang jeden privaten, beruflichen oder gar öffentlichen Bezug auf eben diese Geschichte vermeiden hatte. Er hatte auch zunächst die Beteiligung an der Straßendiskussion abgelehnt und sich erst nach längerem Drängen breitschlagen lassen.

Ich habe den streitbaren Hans Roth kürzlich kennengelernt. Er blickte so grimmig, wie ich das erwartete von einem, der sich seit Jahren ständig bei

ungesicherter Existenz seiner Haut wehrt und der dabei nicht auf Partei, Gruppe, Kegelclub, Nachbarschaft, Kollegen, nur auf wenige Freunde zählen kann. Den grimmigen Blick hielt er durch, bis von den Sommerferien geredet wurde; da wird er, wie jedes Jahr, wandern — jemand, der sich mit 34 Jahren noch kein Auto leisten kann. Offenbar verhilft die sukzessive Beschäftigung mit einer Dissertation um Recht und Menschenwürde, mit Theologie und mit sozialen Randgruppen zu der Gelassenheit, nicht rundum zu schlagen, wenn man gebissen wird, und zu der Würde, seinerseits immer wieder die Zähne zu zeigen. Es bleibt ihm ein schwer aufzuarbeitender Rest: Hans Roth kämpft gegen Bürokratie und Verfassungsschutz, nicht um abstraktes Recht, sondern um seine konkrete Würde; aber er setzt sich dabei zwangsläufig auch für die ein, denen er ein be-

drohlicher Aussätziger bleibt, ein „Kommunist“, dem man seine Kinder nicht anvertrauen kann.

Auch der Verfassungsschutz hat im Prozeß nicht behauptet, Roth sei linksradikal, „Kommunist“, „Verfassungsfeind“; der Regierungspräsident mußte ihm Verfassungstreue bescheinigen. Wie denn machen es die amtlich oder selbsternannten Hüter unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur, Unbequeme wie Hans Roth — letztlich eine halbe Generation Studenten — mit der Aura politischer Aussätzigkeit zu umgeben? Nun, neben solchen öffentlichen Schimpfkanonaden wie die zitierte des Gießener CDU-Vorsitzenden gibt es subtilere Methoden, wie die auf gute Sitten haltende FAZ anlässlich eines vierspaltigen Kommentars zum Kasseler Urteil demonstrierte: In einer umfänglichen Eingabe an das Verwaltungsgericht hatte Roth aufgezeigt und belegt, warum er kein Kommunist sei, im Gegenteil scharfe Auseinanderset-

zungen mit Kommunisten geführt habe. Aber der redliche Roth stellte darin auch fest, daß viele ihm bekannte Kommunisten die bürgerlichen Freiheitsrechte, das Grundgesetz ebenfalls ernst nehmen. Diese Passage pickte die FAZ treffsicher als einziges Charakteristikum der politischen Einstellung Roths heraus und stellte dahin, ob jemand mit solcher Anschauung wohl ein „geeigneter Lehrer für politische Bildung und evangelische Theologie ist?“. Das sitzt hierzulande, wo doch, ob nun aus „Bild“ oder „Bayernkurier“, jeder weiß, was Pluralismus ist und daß ein anständiger Mensch nicht mit Kommunisten umgeht.

Wie viele muß es noch betreffen, bis unsere obrigkeitsstaatlich orientierte Tendenzwende gestoppt wird? Bis auch die Nachdenklichen wieder, wie zur Zeit des „Mehr Demokratie wagen“, sich leichten Herzens hierzulande einrichten können?

1/3/4/5/2

**Was lese ich denn hier?**

Sie haben sich am 27. März 1972 gegen 9.30 Uhr am U-Bhf. Wittenbergplatz mit einem gewissen Neumann unterhalten, dessen Schwager, ein gewisser Krüger, einen Vater hat, dessen Freund lange Zeit in der KPD war! Und Sie wollen Beamter im öffentlichen Dienst werden



(Kurt Schwitters: Innenministerium (1972))

19. Dez. 77

Heinrich Böll an Hans Roth:

Ich habe natürlich Ihren "Fall" und Fall aufmerksam verfolgt...

Ich bin ziemlich sicher, daß die Kampagne weitergeht, nicht mehr gegen "uns", sondern auf anderen Ebenen: Einschüchterung von Lehrern, Schülern, Eltern- und ich denke, daß sich da Entwicklungen zeigen werden, die die Aufmerksamkeit internationaler Gremien verdienen, etwa vom amnesty international...

Ihre Sache ist ernster, ich bin ja nicht an der Ausübung meines Berufes gehindert...

### 3. Überblick über den dokumentierten Rechtsstreit

Circa 3 Monate nach seiner Gesinnungsüberprüfung durch den Regierungspräsidenten in Kassel, am 10. Oktober 1974, erhebt Hans Roth Klage. Er klagt beim Verwaltungsgericht in Kassel gegen das Land Hessen mit dem Ziel, daß seine vom Hessischen Innenminister angelegte und bei der Gesinnungsüberprüfung teilweise herangezogene Verfassungsschutzakte dem Bericht vorgelegt und dann vernichtet wird.

Da der Hessische Innenminister dem Gericht die Vorlage der gesamten Akten verweigert und nur die in der Gesinnungsüberprüfung herangezogenen Aktenstücke vorlegt, kommt es zu einem Zwischenstreit. Das auf Aktenvernichtung ausgerichtete Verfahren zerfällt in zwei Teile: In den Streit um die Vernichtung der bereits vorgelegten Akten und den um die Vernichtung der noch nicht vorgelegten Akten.

Am 13.1.1977 fällt das Verwaltungsgericht in Kassel (1. Instanz) ein Urteil, das besagt, daß die bereits vorgelegten Aktenstücke zu vernichten sind. Dagegen legt der Hessische Innenminister am 17.2.1977 Berufung ein. Das Verfahren wird daraufhin vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof (2. Instanz) ausgesetzt, bis höchstrichterlich über die Vorlage der noch fehlenden Akten entschieden ist.

In Bezug auf Vorlage der gesamten Akte faßt die 1. Instanz, das Verwaltungsgericht in Kassel, am 9.9.1976 einen Beschluß im Sinne des Klägers Hans Roth : Die Vorlage der gesamten Verfassungsschutzakte wird verfügt.

Gegen diesen Beschluß im 'Zwischenstreit' legt der Hessische Innenminister 14 Tage später, am 23.9.1976, Beschwerde ein. Der Beschluß der 2. Instanz (Verwaltungsgerichtshof Kassel) gibt dieser Beschwerde am 4.1.1977 statt.

Darauf wendet sich Hans Roth an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe: Am 15.3.1977 legt er Verfassungsbeschwerde ein und verlangt erneut die Vorlage sämtlicher Teile seiner Verfassungsschutzakte.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus und wird vermutlich im Jahre 1979 oder 1980 getroffen werden. Falls diese Entscheidung dem Antrag des Klägers auf Vorlage der gesamten Akten ent-

spricht, wird unmittelbar danach das ausgesetzte Verfahren wieder aufgenommen, in dem es um die Vernichtung der Verfassungsschutzakte von Hans Roth geht.



Hat es je in der deutschen Geschichte  
einen Bruch von Gesetzen  
durch deren Verwalter gegeben,  
den sie nicht  
als Auslegung präsentiert hätten?

Europäisches Flüsterwort

4.

**Dokumentation wesentlicher Passagen  
des Urteils auf Aktenvernichtung  
vom 13.1.77**

Verwaltungsgericht Kassel  
 - Pz.: IV E 497/76 -

*Eingegangen auf dem Geschäftsbrief  
 am 27. Januar 1977  
 Klemm, H. 1111  
 als Vertretungsbeamter der ge-  
 schäftsstelle*

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES !

**Eingegangen**

**- 1. FEB 1977**

**RA Peter Becker, Marburg**

In dem Verwaltungsstreitverfahren  
 des Herrn Hans R o t h, 3559 Burgwald-Bottendorf, Rotlehm 43,  
 Klägers,  
 Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Becker, 3550 Marburg,  
 Renthof 13,

g e g e n

das Land Hessen,  
 vertreten durch den Hess. Innenminister,

Beklagten,

wegen Vernichtung von Unterlagen des Verfassungsschutzes

hat die IV. Kammer des Verwaltungsgerichts in Kassel  
 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
 Bätzing, die Richter am VG Schwing und Eisenberg sowie  
 die ehrenamtlichen Richter Hausfrau Rettemeier und  
 Polstermeister Schönberg

nach mündlicher Verhandlung

am 13. Januar 1977

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unterentsprechender Aufhebung  
 des Bescheides des Landesamtes für Verfassungsschutz  
 Hessen vom 17.2.1975 und des Widerspruchsbescheides  
 des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen vom  
 10.6.1975 verpflichtet,

1. den Bericht der "Oberhessischen Presse" v. 9.  
1.1971
2. das Flugblatt des "SFG-Spartakus" anlässlich  
der Wahl zum Konvent der Universität Gießen  
im Januar 1971 und
3. das Flugblatt der Sozialistischen Block/Basisgruppen  
anlässlich der Wahl zum 10. Studentenparlament  
der Universität Gießen im Mai 1971

als den Kläger betreffende Unterlagen zu vernichten.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

## f. Tatbestandsbeschreibung

### Persönliche Daten des Klägers Hans Roth

Das Gericht stellt zunächst den persönlichen Werdegang des Klägers Hans Roth dar.

### Die Darstellung eines nicht unbrisanten Vorverfahrens

Über den Kläger wurden vom Landesamt für Verfassungsschutz Unterlagen über seine politische Betätigung gesammelt. Bei dem seitens des Regierungspräsidenten in Kassel durchgeführten Anhörungstermin wurden dem Kläger drei Unterlagen vorgelegt, die dem Regierungspräsidenten in Kassel durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Wege der Amtshilfe übersandt worden waren. (Urt. S. 4).

(...)

Mit Schreiben vom 27.12.1974 beantragte der Kläger beim Landesamt für Verfassungsschutz, die über ihn gesammelten Unterlagen über seine politische Betätigung zu vernichten. In einem ablehnenden Bescheid vom 17.2.1975 führte das Landesamt für Verfassungsschutz zur Begründung aus, im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Verfassungsschutzes, deren Erfüllung durch eine vorzeitige Vernichtung der Unterlagen ebenso wie durch deren Offenlegung erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde, könne es keinen Anspruch auf Vernichtung von Unterlagen des Verfassungsschutzes geben. Die Entscheidung über die Aktenvernichtung stehe vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Am 5.3.1975 legte der Kläger Widerspruch ein, den er wie folgt begründete: Die weitere Aufbewahrung der Unterlagen, könne mit Rücksicht auf seine Ernennung zum Beamten auf Widerruf am 26.8.1974 nicht im Ermessen des Landesamtes für Verfassungsschutz liegen, da die zuständigen Behörden im Rahmen der vorgegangenen Überprüfung positiv entschieden hätten, daß er die Gewähr biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. (Urt. S. 4 f).

Mit Bescheid vom 10.6.1975 wies das Landesamt für Verfassungsschutz den Widerspruch des Klägers zurück. Und führte zur Begründung seiner Entscheidung weiter aus: Die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Abwägung öffentlicher und privater Belange müsse im Fall des Klägers zu dem Ergebnis führen, daß das öffentliche Interesse an einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen das Interesse des Klägers an deren Vernichtung überwiege. (Urt. S. 5)-

Zum abgetrennten Verfahren über die Vorlage der gesamten Verfassungsschutzakte

Da das Landesamt für Verfassungsschutz dem Gericht nur drei Aktenstücke vorgelegt hat und nicht die gesamte Akte des Klägers Hans Roth, muß ein Zwischenverfahren eingeführt werden, bei dem es um die Vorlage aller nicht vorgelegten Aktenstücke über Hans Roth geht. Gegen das vom Verwaltungsgericht Kassel am 9.9.1976 gefällte Urteil, das die Vorlage aller Aktenstücke verfügt, legt die verklagte Behörde Widerspruch ein, dem vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof stattgegeben wird. Da das LAV nun vorerst keine weiteren Akten vorlegen muß, verhandelt das Gericht nun nur noch über die Vernichtung der drei vorgelegten Aktenstücke.

Die Begründung des Klägers für die Klage:

'Die Existenz der Verfassungsschutzakte beeinträchtigt den Betroffenen in seinen Grundrechten, seiner beruflichen und privaten Existenz'

Am 14.7.1975 klagt Hans Roth beim Verwaltungsgericht Kassel auf Vernichtung seiner Verfassungsschutzakte.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor: Der Beklagte sei verpflichtet, die durch das Landesamt für Verfassungsschutz gesammelten Unterlagen über seine politische Betätigung zu vernichten, da das Landesamt für Verfassungsschutz weder zur Sammlung noch zu deren Speicherung berechtigt gewesen sei und er durch die weitere Aufbewahrung der Akten in seinen Rechten verletzt werde.

Die Sammlung und Speicherung personenbezogener Unterlagen sei nur zulässig, sofern sie sich aus einem Tatbestand des politischen Straf- oder Verwaltungsrechts rechtfertigen lasse. Zwar seien die Tätigkeitsfelder der Strafverfolgungsbehörden und des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht deckungsgleich, der Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz beginne vielmehr bereits im Vorfeld des politischen Strafrechts mit der Beobachtung noch strafloser Vorbereitungshandlungen. Das Landesamt für Verfassungsschutz habe indes nicht einmal behauptet, daß er in irgendeiner Weise Aktivitäten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entfaltet habe, die in diesem Vorfeld strafrechtlich relevanter Handlungen anzusiedeln seien. Die in seinen Fall mithin anzutreffende "vorbeugende" Überwachung legaler politischer Betätigung aber sei rechtswidrig. (Urt. S. 6).

(...)

Im übrigen sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Sammlung von politischen Erkenntnissen für die Zwecke von Einstellungsbehörden als rechtsstaatswidrig anzusehen. Andere, an einem rechtlich legitimen Zweck orientierte Ziele, die das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Sammlung seiner Unterlagen habe verfolgen dürfen, seien aber nicht ersichtlich. Die Tatsache, daß das Landesamt für Verfassungsschutz "Erkenntnisse" über seine politische Betätigung gesammelt habe, habe ihn, den Kläger, nicht nur in der Vergangenheit insofern beeinträchtigt, als sich das Verfahren seiner Einstellung als Lehramtsreferendar erheblich verzögert habe. Durch die weitere Aufbewahrung von Erkenntnissen durch das Landesamt für Verfassungsschutz, die im übrigen, wie er in der durchgeführten Anhörung während des Einstellungsverfahrens habe ersehen können, nicht nur aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen worden seien, werde er vielmehr auch in Zukunft sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht beeinträchtigt.

So sei u.a. allein durch die Existenz derartiger geheimer Akten, die erneut gegen ihn verwertet werden könnten, seine Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung im Schuldienst in Frage gestellt, der Aufbau seiner beruflichen Existenz mithin gefährdet. (Urt. S. 7 f).

#### Die Klageerwiderung des LAV:

'Von der Behauptung des Klägers, in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht beeinträchtigt worden zu sein, kann nicht die Rede sein'

Das LAV macht geltend:

Dem Kläger stehe (...) kein Anspruch auf Aktenvernichtung zu, da die Akte vom Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages angelegt worden und ihre Aufbewahrung z.Z. noch notwendig sei (Urt. S. 9). ¶ : : ¶  
Bereits aufgrund der Kandidatur des Klägers für den "SFG-Spartakus", der verfassungsfeindliche Ziele verfolge, sei somit die Sammlung von Erkenntnissen über den Kläger seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz gerechtfertigt gewesen. Diese Ermächtigung zur Beobachtung des Klägers werde auch nicht durch die Erklärung des Regierungspräsidenten im Rahmen des Einstellungsverfahrens in Frage gestellt, da diese Beurteilung losgelöst von den Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz und lediglich für den Bereich der Einstellungsbehörde erfolgt sei (Urt. S. 10).

Zum 'SFG-Spartakus': Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem heutigen MSB-Spartakus.

Im übrigen sei das Landesamt für Verfassungsschutz bereits dann zur Sammlung von Erkenntnissen berechtigt, wenn ein verfassungsfeindliches Verhalten einer Person selbst nicht in Betracht zu ziehen sei, diese jedoch mit Organisationen in Berührung komme, die ihrerseits verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz könne, so führt der Beklagte desweiteren aus, auch nicht aus der seitens des Klägers herangezogenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

hergeleitet werden. Die Akte über die politische Betätigung des Klägers sei nämlich nicht mit dem Ziel angelegt worden, Zwecke der Einstellungsbehörden zu unterstützen, was sich bereits daraus ergebe, daß die Erkenntnisse über den Kläger aus einer Zeit stammten, in der eine Bewerbung des Klägers für den öffentlichen Dienst noch nicht vorgelegen habe.

Auch die Behauptung des Klägers, allein durch das Vorhandensein der Akte sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht erheblich beeinträchtigt zu werden, entbehre insofern jeglicher Grundlage, als alle über ihn vorliegenden Erkenntnisse aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen worden seien.

(Was die 'tatsächliche Hinsicht' angeht: Allein durch die verspätete Einstellung in den Referendardienst, die durch das Anhörungsverfahren beim Regierungspräsidenten ausgelöst wurde, hatte Hans Roth einen finanziellen Verlust von ca. 1.000,-- DM).

Die Aufbewahrung der Akte sei darüber hinaus auch zum jetzigen Zeitpunkt noch notwendig und gerechtfertigt. Mit Rücksicht darauf, daß Bestrebungen verfassungsfeindlicher Art nicht zeitlich begrenzt beobachtet werden könnten, sei die Frage, wann ein Abschluß verfassungsfeindlicher Tätigkeit festzustellen sei, ebenso wie die Frage des Beginns von Beobachtungen, dem pflichtgemäßen Ermessen des Landesamtes für Verfassungsschutz überlassen. Die Vorgänge, auf denen die Erkenntnisse über den Kläger beruhten, lägen zeitlich jedoch nicht so weit zurück, daß von einem Abschluß der Entwicklung gesprochen werden könne. Eine weitere Aufbewahrung der Akten sei folglich geboten. (Urt. S. 10 f).

## 2. Der Urteilsspruch

### Erläuterung des Urteilsspruchs

Der Beklagte ist dem Kläger gegenüber zur Vernichtung der im Klageantrag aufgeführten Unterlagen verpflichtet.

Zur Klarstellung des Inhalts dieser Verpflichtung ist vorab auf

Folgendes hinzuweisen: Die Kammer geht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon aus, daß die Unterlagen, deren Vernichtung Gegenstand des Rechtsstreits ist, entweder in einem Dossier unter dem Namen des Klägers zusammengefaßt sind oder der Zugriff zu ihnen über eine Namenskartei, in der der Name des Klägers enthalten ist, erfolgt. Da die Unterlagen aus allgemein zugänglichen Quellen stammen und die auf die hochschulpolitische Aktivität des Klägers bezogenen Flugblätter nicht allein den Kläger betreffen, ist dem Rechtsschutzbedürfnis des Klägers durch eine Entfernung der Unterlagen aus den betreffenden Akten des Amtes bzw. die Beseitigung der Zugriffsmöglichkeiten zu diesen Unterlagen über seinen Namen Rechnung getragen. So ist auch der Klageantrag zu verstehen. (Urt. S. 13 f).

Das heißt also, daß die Akten, solange sie systematisch und unter dem Namen Hans Roth aufbewahrt werden (personenbezogene Daten) zu vernichten sind; deren Aufbewahrung etwa unter dem Stichwort 'Verfassungsfeindliche Bestrebungen' wird dadurch nicht ausgeschlossen.

#### Entscheidungsgründe für den Urteilsspruch

- a) 'Unterlagen, die für die Erfüllung des Schutzauftrages einer Verfassungsschutzbehörde nicht mehr bedeutsam sind, sind unverzüglich zu vernichten' (Urt. S. 14).

{...}

Das Bundesverfassungsgericht entnimmt diese Verpflichtung dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bei Beschränkungen von Grundrechtspositionen verlange, daß nur das unbedingt Notwendige zum Schutz eines von der Verfassung anerkannten Rechtsgutes im Gesetz vorgesehen und im Einzelfall angeordnet werden dürfe (BVerfGE aaO (20)). Sie gilt auch in anderen Fällen, in denen das angefallene Material für die Schutzaufgabe des Verfassungsschutzes nicht mehr von Bedeutung ist (Evers, Bonner Kommentar, aaO, Rdnr. 55) (Urt. S. 14).

- b) Die Aktenvernichtung ergibt sich aus dem 'von der Menschenwürde ableitbaren Prinzip der Freiheit von Furcht' (Urt. S. 13).

(...)

Dem auch vom Bundesverfassungsgericht in die Abwägung eingestellten Rechtsguts des Bestandes des Staates und seiner Verfassungsordnung steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Einzelnen gegenüber (Art. 1 Abs. 1 in Verb. mit Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz). Dieser Schutz ist nicht auf die Intimsphäre beschränkt, sondern erfaßt auch personenbezogene öffentlich zugängliche Informationen. "Das aus der Menschenwürde ableitbare Prinzip der Freiheit von Furcht ist nicht allein für die Privatsphäre wesentlich, sondern ebenso für die öffentlichen Lebensäußerungen z.B. die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit rechtlich bedeutsam" (so Adolf Arndt, NJW 1961, 897 (899), (Urt. S. 14 f).

- c) Zu den Aufgaben des LAV gehört n i c h t die Sammlung von Unterlagen über den Kläger

(...)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerfSchG ist Aufgabe auch des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben. (Urt. S. 16). (...)

Die Ämter für Verfassungsschutz haben ferner auf der Grundlage der gesammelten Informationen Lageanalysen zu erstellen über Bestrebungen, die die Schutzgüter, mit deren Schutz sie nach § 3 VerfSchG beauftragt sind, gefährden (vgl. Schwagerl, Der Spiegel, Nr. 29 v. 12. Juli 1976, S. 10). (Urt. S. 16 f).

Die Kammer ist der Überzeugung, daß den Unterlagen, deren Vernichtung Gegenstand dieses Rechtsstreits ist und die ausschließlich aus dem Jahre 1971 stammen, in Verbindung mit dem Kläger für die Erfüllung der genannten Aufgaben des Landesamtes im Jahre 1977 keine Bedeutung zukommt. (Urt. S. 17).

Das Gericht weist an den einzelnen Aktenstücke deren Unbrauchbarkeit und Unerheblichkeit für die Sammlung und Aufbewahrung des LAV nach und endet:

Von der Person des Klägers vermitteln sie wegen ihrer Zufälligkeit einen bereits für die damalige Zeit nicht zutreffenden Eindruck, wie der Kläger selbst überzeugend dargelegt hat. Aber auch wenn die Aufbewahrung aus Gründen, die mit dem Kläger nichts zu tun haben, noch erforderlich sein sollte, so besteht jedenfalls kein Grund, sie im Zusammenhang mit dem Kläger zu belassen. (Urt. S. 17).

- d) Die Mitwirkung des Verfassungsschutzes bei den Einstellungsverfahren von Beamten gehört nicht zu seinen Aufgaben

Die weitere Aufbewahrung der Unterlagen ist auch nicht gerechtfertigt, um sie im Rahmen des Einstellungsverfahrens zur Übernahme des Klägers in ein Beamtenverhältnis im Schuldienst bei der Prüfung zu verwerten oder verwerten zu lassen, ob der Kläger die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 HBG). Die Mitwirkung an der Prüfung dieser in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz geforderten und in den Beamtengesetzen konkretisierten Treuepflicht zur Verfassung (BVerfGE 39, 334 (349) gehört nicht zu den Aufgaben, die den Ämtern für Verfassungsschutz nach § 3 VerfSchG zugewiesen sind. (Urt. S. 17 f).

{...}

Die Verfassungsschutzbehörden wirken mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen (Urt. S. 18).

Über den personellen Geheimschutz hinaus sind den Verfassungsschutzämtern nicht stillschweigend weitere Fälle der Personenüberprüfung übertragen worden. Das wäre nicht nur systemwidrig, sondern widerspräche auch der erklärten, wiederholt im Gesetzgebungsverfahren bei der Schaffung des VerfSchÄndG zum Ausdruck gebrachten Absicht, nicht nur zu einer Erweiterung, sondern auch einer Präzisierung der Aufgabenzuweisung an die Verfassungsschutzbehörden zu kommen (schriftlicher Bericht des Innenausschusses; zu Drucksache VI/3533 S. 1). Deren Zuständigkeit beschränkte sich nach dem VerfSchG i.d.F. des Gesetzes vom 27.9.1950 (aa0) auf die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderungen oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder in einem Land oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben. (Urt. S. 18 f).

(...).

Das Gericht gibt die im Zusammenhang wichtig erscheinenden Passagen des Verfassungsschutzänderungsgesetzes wieder und folgert:

Die Materialien enthalten keinen Hinweis darauf, daß an eine Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden bei der Prüfung der Verfassungstreue gedacht war. (Urt. S. 19).

Die Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden bei der Überprüfung der Verfassungstreue der Beamten kann auch nicht aus § 3 Abs. 4 VerfSchG begründet werden. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: "Die Gerichte und Behörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe (Art. 35 GG)". Nach allgemeiner Meinung betrifft die Amtshilfe nur die Behördenpflichten gegenüber anderen Behörden, begründet aber selbst keine Eingriffsbefugnisse gegenüber dem Bürger. (Urt. S. 20). (...)

Wie ausgeführt, schließt die gesetzliche Regelung die Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden an der Prüfung der Verfassungstreue aber gerade aus. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nichts anderes. (Urt. S. 20).

Das Gericht über die rechtmäßigen Grundlagen der Einstellungsbehörden bei der Überprüfung von Beamtenbewerbern:

Diese oben angegebene Regelung enthält auch keine regelungsbedürftige Lücke für die Feststellung der Verfassungstreue. Die Kammer teilt die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, daß sich der Dienstvorgesetzte ein Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers während des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit bilden könne. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus (BversfGE 33,324 (356 f.): "Hier, wo die Verwaltung unmittelbar sich ein zuverlässiges Bild über den Anwärter machen kann, muß der Schwerpunkt liegen für die Gewinnung des Urteils, ob der Bewerber die geforderte Gewähr bietet oder nicht. Das bedeutet aber, daß für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst eine gewissermaßen "vorläufige" Beurteilung ausreicht, er alle Umstände zugrunde gelegt werden können, die der Einstellungsbehörde ohne weitere zusätzliche Ermittlungen bekannt sind, beispielsweise aus Personal- und Strafakten oder allgemein zugänglichen Berichterstattungen, die sie sich aber nicht erst von anderen (Staatsschutz-) Behörden systematisch nach entsprechenden Erhebungen zutragen läßt. "Ermittlungen" der letztgenannten Art können nur Verhaltensweisen zutage fördern, die in die Ausbildungs- und Studienzeit eines jungen Menschen fallen, häufig Emotionen in Verbindung mit engagiertem Protest entspringen und Teil von Milieu- und Gruppenreaktionen sind, also sich wenig eignen als ein Element (von vielen), aus dem man einen Schluß auf die Persönlichkeit des zu Beurteilenden ziehen könnte; sie vergiften andererseits die politische Atmosphäre, irritieren nicht nur die Betroffenen in ihrem Vertrauen in die Demokratie, diskreditieren den freiheitlichen Staat, stehen außer Verhältnis zum "Ertrag" und bilden insofern eine Gefahr, als ihre Speicherung allzu leicht mißbraucht werden kann. Deshalb sind solche Ermittlungen und die Speicherung ihrer Ergebnisse für Zwecke der Einstellungsbehörden schwerlich vereinbar mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Verhältnismäßigkeit". (Urt. S. 21). (,..)

Das Gericht äußert über die verfassungswidrige Praxis der Einstellungsbehörden seit dem Ministerpräsidentenbeschuß:

Ein etwa vorhandenes Bedürfnis für die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden bei der Feststellung der Verfassungstreuepflicht hätte in der Novellierung des VerfSchG durch das VerfSchutzÄndG umso eher eine ausdrückliche Regelung nahegelegt, als das Beamtenrecht des Bundes eine Treuepflicht unter der Geltung des Grundgesetzes bereits in § 3 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung vom 17.5. 1950 (BGB1. 1950, 281) enthielt, ohne daß die Ämter für Verfassungsschutz für eine Mitwirkung in Anspruch genommen worden wären. Schwagerl-Walther (aaO, S. 282) stellen vielmehr - wohl aufgrund der Praxis bis zum Erscheinen des Buches im Jahre 1968 - fest, bei der Auswahl, Auslese und Berufung in das Dienstverhältnis sei eine derartige Überprüfung nicht möglich. Sie würde zudem in der Verwaltungspraxis zu nicht zumutbaren Verzögerungen in den Einstellungen führen. Auch der Beschluß der Bundesregierung vom 19.9.1950 (GMB1. S.93), der erstmals die beamtenrechtliche Treuepflicht zu konkretisieren versuchte, sah die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Überwachung nicht vor. Ein Bedürfnis für die sorgfältige Überprüfung der Bewerber für den öffentlichen Dienst bestand aber gerade in den Anfangsjahren der Bundesrepublik, in denen es um den Aufbau einer öffentlichen Verwaltung unter der Herrschaft des Grundgesetzes ging (vgl. dazu Martin Hirsch, Bestehende Radikalenpraxis teilweise im Widerspruch zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, Pressedienst demokratische Initiative, o.J. S. 6). Eine Änderung trat - soweit ersichtlich - erst infolge des Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28. Januar 1972 (wiedergegeben in BVerfGE 39, 334 (366)) ein. Von Anfang 1973 bis Mitte 1975 sollen die Staatsschutzbehörden den Einstellungsbehörden Erkenntnisse in etwa 5.000 Fällen zugeleitet haben (Klaus Lange, NJW 1976, 1810 (1813)). Auch Schwagerl (Der Spiegel aao) spricht in diesem Zusammenhang davon, den Ämtern für Verfassungsschutz sei eine Rolle aufgezungen worden, die ihnen nach der Verfassung und dem Gesetz primär nicht obliege. (Urt. S. 22 f).

- e) Die Notwendigkeit der Aktenvernichtung ergibt sich aus der potentiellen Bedrohung des Klägers im Falle ihrer Aufbewahrung

(...)

Die Überprüfung der Verfassungstreue des Klägers durch die zuständige Einstellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Unterlagen mit für den Kläger positivem Ergebnis abgeschlossen. Unter diesen Umständen besteht aber die Gefahr, daß die Unterlagen, solange sie beim Beklagten in Zusammenhang mit dem Kläger geführt werden, erneut für Zwecke des Dienstherrn herangezogen werden. Mit dieser Möglichkeit müßte insbesondere bei einer Bewerbung des Klägers in einem anderen Bundesland oder seiner Übernahme aus dem hessischen in den Schuldienst eines anderen Bundeslandes gerechnet werden. (Urt. S. 23).

(...)

Eine erneute Heranziehung dieser Unterlagen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung des Klägers im öffentlichen Dienst wäre aber mit anerkannten Grundsätzen des geltenden Beamtenrechts nicht vereinbar: Sie könnten vom Dienstherrn wie Personalakten verwertet werden, obwohl sie nicht Bestandteil der Personalakten sein dürften. (Urt. S. 24).

(...)

Die entwickelten Grundsätze tragen im Ergebnis auch zur Absicherung des einzelnen vor einer Verletzung des Differenzierungsverbots des Art. 33 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz bei. Es besagt, niemand dürfe aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen, Maunz (Maunz-Dürig-Herzog, Art. 33 Rdnr. 23) stellt im Zusammenhang mit der Erläuterung der Auswahlkriterien für den öffentlichen Dienst in Art. 33 zu Recht fest, daß viele der mit einer Berufung in ein öffentliches Amt zusammenhängenden Vorgänge nur schwer kontrollierbar seien und die Gefahr von Verfassungsverstößen hier besonders groß sei. Darum sei das Ausleseverfahren nach Möglichkeit so zu gestalten, daß Gesichtspunkte, die nicht berücksichtigt werden dürften, überhaupt keine Rolle spielen könnten. Auch aus diesen Gründen erweist sich die Vernichtung der Unterlagen als erforderlich.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben. (Urt. S. 24 f).

(...)

5.

**VORRANG VON**

**"EFFEKTIVEM" STAATSSCHUTZ**

**ODER VON MENSCHENWÜRDE?**

**Zwei Kommentare**

**aus der Neuen Juristischen Wochenschrift**

## Für ein sehr weitgehendes Aufbewahrungsrecht von Dossiers

Entscheidungen - Verwaltungsgerrichte (Anmerkung: Borgs-Maciejowski)

N/W 1977, Heft 21

969

970

22.\* GG Art. 1 I, 2 I, 33 III, V, 35; VerFSchG §§ 2 II, 3; BBG § 90; HessBG § 107 I 2; HessVerFSchAmtsG § 1 (Anspruch auf Vernichtung von Unterlagen des Verfassungsschutzes)

1. Ein Betroffener hat Anspruch auf Vernichtung von Erkenntnissen eines Amtes für Verfassungsschutz, deren Aufbewahrung durch die ges. Aufgabenzuweisung an die Verfassungsschutzbehörde nicht gedeckt ist.

2. Zu den Aufgaben der Verfassungsschutzämter nach § 3 I VerFSchG gehört nicht die Mitwirkung an der Prüfung der Verfassungstreue eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst.

3. Die Mitteilung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen an die Einstellungsbehörde zwecks Feststellung der Verfassungstreue des Bewerbers im Rahmen der Amtshilfe ist unzulässig.

4. Der Anspruch auf Sicherung der Beachtung der Auswahlkriterien des Art. 33 GG für den Zugang zu öffentlichen Ämtern kann einen Anspruch auf Vernichtung von Unterlagen der Verfassungsschutzämter begründen, deren Inhalt nicht Bestandteil der Personalakte eines Beamten sein dürfte.

VG Kassel, Ur. v. 13. 1. 1977 - IV E 497/76 (Abgedruckt in N/W 1977, 892).

**Anmerkung:** Streitgegenstand war der vom Kl. behauptete Anspruch auf Vernichtung einiger Verfassungsschutzunterlagen, die ihm bei einem Einsitzungsgespräch vorgelegt worden waren. Dieser Anspruch wäre begründet, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz (LAV) nicht berechtigt wäre, diese Unterlagen aufzubewahren. Die Berechtigung hierzu entfält - wie das VG zutreffend darlegt - mit dem Eintritt ihrer Bedeutungslosigkeit für die dem Verfassungsschutz gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Das Saunelohn, Aufbewahren oder Weitergeben personenbezoge-

nerbare Erkenntnisse anfallen, kann es nicht verwahrt sein, solche Informationen karten- und aktenmäßig dem Namen des Betroffenen zuzuordnen.

Das VG meint nun, die Unterlagen - deren sachlichen Inhalt das Gericht befriedlicherweise nicht für mittelmäßig wert hält - vernichten wegen ihrer Zufälligkeit einen bereits für die damalige Zeit unzureichenden Eindruck. Wieso eigentlich? Immerhin haben doch die Gerichte selbst, aber auch die Einstellungsbehörde, die die Verfassungstreue des Kl. bejahte, einen anderen Eindruck bekommen als die Unterlagen des Verfassungsschutzes nach Ansicht des Gerichts suggerieren mußten. Das VG ordnet also die Vernichtung an, weil vielleicht doch jemand falsche Schlüsse aus diesen Unterlagen zu Lasten des Kl. ziehen könnte! Die Unterlagen - oder einzelne davon - vermitteln jedem unvoreingenommenen Betrachter die Gewißheit, daß der Kl. 1971 aktiver Anhänger des Spartakus war, was Differenzen mit dieser Organisation in Einzelfragen nicht auszuschließen braucht. Das Gericht kritisiert die Zufälligkeit - also die fehlende Systematik - der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über den Kl. Vielleicht ergäbe sich bereits aufgrund der dem VG nach § 99 VwGO vorzulegenden Unterlagen ein abgerundeteres Bild. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist:

Ein Kosaiksteinchen  
ist nie wertlos

Die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes kommen zum ganz überwiegenden Teil aus Zufälligkeiten zustande und vermitteln kaum je ein vollständiges Persönlichkeitsbild. Die vom VG konkludent aufgestellte Alternative, „vollständig oder gar nicht“ fin-

ner Daten durch den Verfassungsschutz stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar (Näheres bei *Boggs-Matieu*; 4), Parlament und Nachrichtendienste, in: *Aus Politik und Zeitgeschehen, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“* v. 12. 7. 1977), der nur hingeworfen werden muß, wenn und solange die Aufgaben des Verfassungsschutzes dies erfordern.

### Verfassungsschutzbericht nicht in Frage gestellt

Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das VG die behauptete Ertüchtlichkeit für gerichtlich überprüfbar hält, denn LIV also keine Beurteilungsmächtigung (vgl. *Meyer*, in: *Meyer-Boggs*, VwVG, § 40 Rdnr. 21) zuerkennt. Nicht gefolgt werden kann aber der Schlußfolgerung, die weitere Aufbewahrung der drei in Rede stehenden Unterlagen über den Kläger sei vom gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes nicht mehr gedeckt. Aus diesen Unterlagen geht u. a. hervor, daß der Kläger im Jahre 1971 auf der Liste der „Spartakus“ kandidierte, einer Gruppe, die zur Assoziation Marxistischer Studenten (AMS) gehörte. Aus dieser Assoziation war im Mai 1971 der „Marxistische Studentenbund Spartakus“ (MSB) gebildet worden, in dessen Grundsatzklärung es heißt, er wisse sich „der Deutschen Kommunistischen Partei durch die gemeinsame marxistische Theorie, das sozialistische Ziel und die gemeinsame antimonomopolistische Orientierung im Hochschulkampf verbunden“ (zit. nach „Verfassungsschutz 1971“, Iusg. vom BfL, S. 54). Mit dem Flugblatt über die Kandidatur des Kl. kann das LIV also belegen, daß der Kl. vor einigen Jahren einer Organisation angehört – oder ihr zumindest nahestand –, die „offen die Politik der DKP“ unterstütze („Verfassungsschutz 1971“, S. 53). Es erübrigt sich, näher darauf einzugehen, daß die DKP „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ verfolgt, mithin die Sammlung von Informationen und Unterlagen über sie (einschließlich ihrer Tochterorganisationen) zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes nach § 3 I Nr. 1 VerfSchG gehört. Soweit innerhalb dieses Rahmens individuell-

der im Gesetz keine Stütze. Der Verfassungsschutz hat einschlägige Erkenntnisse zu sammeln, die Intensität seiner Recherchen ist ihm überlassen und hängt in der Praxis von der Gewichtigkeit des Einzelfalles ab. Eine zahlenmäßige oder inhaltliche Dürftigkeit von Verfassungsschutzermittlungen darf nicht mit ihrer Bedeutungslosigkeit gleichgesetzt werden, da jederzeit neue Erkenntnisse anfallen können, die zusammen mit den vorliegenden ein aufschlußreiches Bild ergeben können. Die bruchstückhafte Detailinformation ist ebenso wenig wertlos wie ein einzelnes Mosaiksteinchen, das – wenn genügend andere Steinchen zusammenkommen – in ein Gesamtbild eingefügt wird. Auch eine vor länger Zeit angefallene Einzelinformation kann ihre Bedeutung durchaus behalten, wenigstens man aufgrund des vorliegenden Urteils annehmen muß, daß das VG *Kassel* – seine örtliche Zuständigkeit unterstellt – die etwaige Klage des Kanzleramtsreferenten Guillaume auf Verurteilung einer ihm als Agenten verdächtigenden „zufälligen“ Karteinotiz des LIV Berlin aus dem Jahre 1954 zugesprochen hätte.

### Dossiers veralten nicht

Die Schlußfolgerung aus dem Vorausstehenden geht dahin, daß zwar bedeutungslose „Dossiers“ zu vernichten sind, daß aber – abgesehen vom Fall des Todes oder hohen Alters des Betroffenen – kaum je angenommen werden kann, daß unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags gesammelte, inhaltlich zutreffende Informationen vollständig bedeutungslos werden.

Das VG verneint sodann nach umfangreichen Erörterungen die Frage, ob die Unterlagen im Hinblick auf die Prüfung der Verfassungstreue des Klägers als Voraussetzung für seine Einstellung als Lehrer aufbewahrt werden dürfen. Das Gericht stellt dabei die These auf, der Verfassungsschutz dürfe an der Prüfung der Verfassungstreue von Beamtenwärtern nicht mitwirken. Dieser Teil der Entscheidungsgründung liegt völlig neben der Sache, da die Prüfung des Kl. im Zeitpunkt der Entscheidung bereits zu seinen Gunsten ausgegangen war, so daß dieser ohnehin willkürlich her-

ausgegriffene mögliche Aufbewahrungsgrund von vornherein ausscheid. Die vom VG insoweit angestellten Überlegungen waren weder entscheidungserheblich noch sind sie sachlich zutreffend. Seit Bestehen der Verfassungsschutzämter fragen die Bundes- oder Landesbehörden vor Einstellungsentscheidungen routinemäßig bei ihnen an, ob einschlägige Erkenntnisse über die Einzustellenden vorliegen (Karteanfrage). Der sog. Radikaltatbestand in diesem Zusammenhang ohne jede Bedeutung, ist eine Verwendung in sensiblen Bereichen vorgesehen, werden außerdem Sicherheitsüberprüfungen durch den Verfassungsschutz durchgeführt. Diese erstrecken sich u. a. auch auf gefährliche persönliche Neigungen, z. B. Bestechlichkeit, Trunksucht, Verschwendung oder sexuelle Abartigkeit. Da Sicherheitsaspekte dieser Art können unmittelbaren Zusammenhang zu den in § 31 VerfSchG genannten Bestrebungen aufweisen, war es konsequent, daß bei der Novellierung im Jahre 1972 in einem neu eingefügten Absatz 2 verdeutlicht wurde, daß derartige Überprüfungen bei Personen in sicherheitsempfindlichen Bereichen zulässig sein sollen. Die Gesetzmaterialeit ergeben jedoch nicht den geringsten Hinweis darauf, daß die im Rahmen von § 31 angefallenen Informationen einem Auskunftsverbot bei Einstellungsanfragen unterworfen

werden sollten (vgl. Schwagerl, DOV 1974, 113). Das Gericht verkennt also, daß in Absatz 2 jene Mitwirkung angesprochen ist, die über die Übermittlung der in Absatz 1 aufgezählten Erkenntnisse hinausgeht.

### Durch jedwede Befürchtung gerechtfertigt

Gerügt werden muß schließlich die Wiedergabe eines langen Zitats aus der Entscheidung des BVerfG vom 22. 5. 1975, weil diese Aussage des höchsten Gerichtes sich nur auf den Vorbereitungsdienst bezieht, ein Stadium, das der Kl. im Zeitpunkt der Urteilsfindung längst hinter sich hatte. Befremdlich sind auch die in den Unterlagen noch einmal für Zwecke des Diensternherangezogen und in beamtenrechtswidriger Weise verwendet werden könnten. Der Gedanke, daß diese Unterlagen irgendwan für andere Zwecke - etwa in einem Spionagefall oder bei Ermittlungen in sonstigen Staatsschutzdelikten - Bedeutung erlangen könnten und daher nicht vernichtet werden dürfen, erscheint dem VG offensichtlich völlig abwegig.

Dr. Hermann Borgs-Maciejewski, Bonn

## Durch simple Maßnahmen der Aktenorganisation werden Dossiers abgeschötet und Persönlichkeitsrechte verletzt

Entscheidungen - Verwaltungsrecht: Andere Verwaltungsgerichte (Anmerkung: Scherer)

32.\* VwGO § 99 12 (Keine Vorlagepflicht bei Verfassungsschutzakten)

Die Vorlage von beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz gebildeten Akten, deren Inhalt Rückschlüsse auf die Organisation und die Arbeitsweise zuläßt, kann nach § 99 12 VwGO verweigert werden, weil die Vorgänge ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

VGH Kassel, Beschl. v. 4. 2. 1977 - VI TE 444/76 (Abgedruckt in NJW 1977, 1844)

NJW 1978, Heft 5 237 238

## Schutz der "Privatsphäre" verkürzt

Der 6. Senat konkretisiert diese Funktionszuweisung jedoch sofort mit Blick auf mögliche Gefährdungen der „Erfüllung dieser Aufgaben“, ohne die mit den Datensammlungen verbundenen Gefahren für den grundrechtlich geschützten „autonomen Bereich“ des Einzelnen, in dem dieser „seine Entscheidungen in

**Anmerkung:** Der Beschluß des *VGH Kassel* verkürzt den Schutz der „Privatsphäre“ vor personenbezogenen Informations-sammlungen durch die Ämter für Verfassungsschutz, mindert den Rechtsschutz der Betroffenen gegenüber solchen Informations-sammlungen und dürfte den „Einschüchterungseffekt“ der infor-mationsammelnden Tätigkeiten des Verfassungsschutzes auf die freie Ausübung der Kommunikationsgrundrechte verstärken.

## Der gesetzliche

### Auftrag

1. Zur Beantwortung der Frage, ob die vom Hessischen Lan-desamt für Verfassungsschutz über den Kl. des Ausgangsverfä-hrens – einen Hauptschullehrer, der dem „Marxistischen Studen-tenbund Spartakus“ zeitweilig angehörte oder „zumindest nahe-stand“ (vgl. *Borge-Marijewski*, NJW 1977, 969) – gesammelten personenbezogenen Akten und Unterlagen „ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen“ (§ 99 I VwGO) zieht der *VGH* mit Recht die gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 31 Nr. 1 VerfSchG als Maßstab heran (ebenso im Ansatz *VG Kassel*, NJW 1977, 692 in einer Teilentscheidung des gleichen Rechtsstreits). Danach ist Aufgabe (auch) des Hessischen Landesamtes für Ver-fassungsschutz (vgl. § 2 II VerfSchG i. V. mit § 1 des Hess. Ges. über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz v. 19. 7. 1951, GVBl. S. 43) „die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über ... Be-strebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundord-nung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Lan-des gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben“ (hierzu im einzelnen *Schwagerl-Waither*, Der Schutz der Verfassung, 1968, S. 87 ff).

eigener Verantwortung trifft“ (*BVerfGE* 34, 269 [281] = NJW 1973, 1221; *BVerfGE* 35, 202 [220] = NJW 1973, 1226) auch nur zu erwähnen. Ob die vom Kl. beantragte Aktenvorlage nach dem „Wesen“ der Akten zu verneinen war, hätte unter Berücksichti-gung auch des persönlichkeitsrechtsverletzenden Potentials von Sammlungen personenbezogener Daten (hierzu die Legaldefini-tion in § 2 I Bundesdatenschutzgesetz; s. auch *W. Schmidt*, JZ 1974, 246 ff.) getroffen werden müssen: Die Aufbewahrung illegal erlangter Daten oder solcher Daten, die mit dem – restriktiv als „Verweisung auf die Tatbestände des politischen Straf- und Ver-waltungsrechts“ zu lesenden (vgl. *VG Kassel*, NJW 1977, 692 m. w. Nachw.) – Auftrag des Verfassungsschutzes nicht in Bezie-hung stehen oder obsolet geworden sind (für ein sehr weitgehen-des Aufbewahrungsrecht der Behörden des Verfassungsschutzes *Borge-Marijewski*, NJW 1977, 969) verletzt das Persönlichkeits-recht des Betroffenen. Anstatt die durch Datensammlungen auch des Verfassungsschutzes tangierten Persönlichkeitsrechte (allge-mein zu „Zielfunktionen des Datenschutzes“ *Mallmann*, Frank-furt, 1977) bei der „Wesens“-Bestimmung zu berücksichtigen und so zu einer differenzierten Lösung – etwa: Vorlagepflicht hinsichtlich bestimmter Teile der Akten – zu gelangen, wählt der Senat eine Prämisse, die in ihrer formelhaften Verwandlung die Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten Betroffener aus-schließt: „Die Arbeitsweise und die eingesetzten Personen“ des Verfassungsschutzes müßten geheim bleiben, damit „die zu beob-achtenden Personenteile sich dieser Überwachung nicht entzie-hen können“.

## Pauschale Geheimhaltungsansprüche kritiklos akzeptiert

Daraus folgt nun aber – entgegen der Ansicht des Senats – keineswegs, „daß Akten, aus denen sich die Arbeitsweise und der Kreis der Mitarbeiter des Hessischen Landesamtes für Verfas-sungsschutz ergeben lassen, ... ihrem Wesen nach geheimgehalten

werden müssen", sondern allenfalls, daß sie *insoweit* geheimgehalten werden müssen, als sie Arbeitsweise und Mitarbeiterkreis erkennen lassen – wobei die betreffende „Arbeitsweise“ und die Art ihrer Gefährdung wenigstens abstrakt zu beschreiben sind (s. z. B. *OVG Berlin*, OVG Bln. 12, 3), will man pauschale Geheimhaltungsansprüche der Behörde rationaler Überprüfung zugänglich machen, anstatt sie – wie der *VGH Kassel* – kritiklos zu akzeptieren.

### Aktenführung als Grundrechtsverletzung durch Organisation

Die gegen eine solche den Akteninhalt in personenbezogene und organisationsbezogene Daten gliedernde Betrachtungsweise gerichteten Ausführungen des *VGH* sind wenig überzeugend: Daß „die Akten des Hessischen Landesamtes nicht . . . in Arbeitsakten einerseits und Ergebnishefte andererseits aufgeteilt sind“, ist kein Argument gegen eine Vorlagepflicht hinsichtlich personenbezogener Teile der Akten, sondern allenfalls ein Grund, die Aktenführung des Landesamtes den Erfordernissen größtmöglicher Transparenz und optimalen Schutzes der Persönlichkeitsrechte Betroffener anzupassen. Aktensysteme sind änderbar. Geht man davon aus, daß verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter „in der Problemlösung einander so zugeordnet werden (müssen), daß jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt“, daß also im Zielkonflikt von Schutz der Privatsphäre und Informationssammlung durch den Verfassungsschutz zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „beiden Gütern . . . Grenzen gezogen werden (müssen), damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können“ (zu diesem „Prinzip praktischer Konkordanz“ siehe *K. Heise*, Grundzüge des Verfassungsrechts, 1976, S. 28f.), so stellt sich die beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz bestehende Praxis der Aktenführung als Grundrechtsverletzung durch Organisation dar, vor der der 6. Senat des *VGH* kapituliert.

### Gerichtliche Schlussfolgerungen über das geheime Material

2. Damit sind die Konsequenzen für den Rechtsschutz der Betroffenen im sog. Tilgungsprozeß bereits angedeutet: Verweigert der Verfassungsschutz die Aktenvorlage mit dem handlichen Argument, „Rückschlüsse“ auf die „Arbeitsweise“ der Behörde müßten vermieden werden, so muß dieses Geheimhaltungsbedürfnis nach der Rechtsprechung (vgl. den vom *VGH Kassel* zit. Beschl. des *VGH München*, MDR 1975, 873, s. auch *Eyermann-Fröhler*, VwGO, § 99 Rdnr. 12) lediglich durch eine entsprechende „Versicherung“ glaubhaft gemacht werden (allg. zur Glaubhaftmachung *Baumbach-Lauterbach*, ZPO, § 294 Anm. 1 A m. w. Nachw.).

Das Gericht ist dann – wie auch der 6. Senat erkennt – auf eine „Würdigung der Persönlichkeit des jeweiligen Kl.“ beschränkt: Die Frage, „ob Unterlagen des Verfassungsschutzes über einen Kl. noch aufbewahrt werden müssen“ wird aufgrund von Spekulationen über den dem Gericht vorzuenthaltenen Akteninhalt („Schlussfolgerungen über das nicht bekanntgegebene Material“) und über die „Persönlichkeit“ des Kl. erfolgen. Mit der Faktenbasis der gerichtlichen Entscheidung gem. § 99 II VwGO und der rationalen Überprüfbarkeit wird hier auch der Rechtsschutz verkürzt (hierzu *Lorenz*, Der Rechtsschutz des Bürgers und die Rechtsweggarantie, 1973, S. 264ff.).

Die angedeuteten Zweifel des 6. Senats, „ob es den . . . materiellen Anspruch auf Aktenvernichtung gibt und welches bejahendenfalls seine Voraussetzungen und Grenzen sind“, lassen befürchten, daß diese mit dem Verfassungsrang des Persönlichkeitsrechts (vgl. *BVerfGE* 32, 373 [379] = NJW 1972, 1123; *BVerfGE* 35, 202 [232] = NJW 1973, 1226) nicht zu vereinbarende Rechtsentwicklung noch keineswegs abgeschlossen ist.

## Aktenverweigerung darf nicht weiter reichen als die Geheimhaltungspflicht

Im konkreten Fall hätte das Gericht die Trennung von personen- und organisationsbezogenen Daten zu veranlassen gehabt, denn „das Recht zur Verweigerung reicht nicht weiter als die Geheimhaltungspflicht“ (*Eyermann-Fröhler*, VwGO, § 99 Rdnr. 6; noch weitergehend *Redeker-v. Oertzen*, VwGO, § 99 Anm. 10). Ohne sich mit dieser Auffassung auseinanderzusetzen, lehnt der 6. Senat die Anordnung der Vorlage der Akte „unter Unkenntlichmachung aller geheimhaltungsbedürftigen Stellen“ mit völlig unzulänglicher Begründung ab: Daß die Vorlage eines solchen Aktenauszugs „nicht die Vorlage der vollständigen Akte bedeuten (würde)“ ist trivial; und selbst wenn der Senat mit dieser Bemerkung auf die Prozessrechtsmaxime „ne ultra petita“ (§ 88 VwGO) anspielen wollte, gewinnt seine Argumentation nicht an Stringenz: Die Verpflichtung der Behörde zur Vorlage des personenbezogenen Teils der Akte hätte ein Minus gegenüber der beantragten Vorlage „aller im Besitz des Landesamtes für Verfassungsschutz befindlichen Akten oder Unterlagen über den Kl.“ dargestellt. Nach ganz herrschender Meinung darf das Gericht „ein Weniger ... stets zusprechen“ (*Eyermann-Fröhler*, VwGO, § 88 Rdnr. 2; vgl. auch *Beumbach-Lauterbach*, ZPO, § 308 Anm. 1 B).

Wenn der Senat weiter argumentiert, die Aktenvorlage „unter Unkenntlichmachung aller geheimhaltungsbedürftigen Stellen“ bedeute „schon einen teilweisen Erfolg des Klagebegehrens nach Vernichtung der Akte“, so verkennt er mit dieser nur scheinbar scharfsinnigen Begründung die Möglichkeiten moderner Fotokopiertechnik. Die Folgen der undifferenzierten Qualifizierung aller Verfassungsschutz-Akten, die „Rückschlüsse“ auf die Arbeitsweise der Behörde zulassen, als „ihrem Wesen nach geheim“ sind: Der Verfassungsschutz kann sämtliche personenbezogenen Daten durch simple Maßnahmen der Aktenorganisation vor der Einsichtnahme durch die Betroffenen abschotten und damit Persönlichkeitsrechtsverletzungen perpetuieren.

## Einschüchterungseffekt verstärkt

3. Um so wichtiger ist es, auf ihre – vom VGH nicht erwähnten (vgl. aber *VG Kassel*, NJW 1977, 692) – demokratiethoretischen und praktischen Implikationen hinzuweisen: Der Tilgungsprozeß ist das einzige dem Staatsbürger gegenüber den Informations-sammlungen des Verfassungsschutzes zur Verfügung stehende Kontrollinstrument; es ermöglicht die Verteidigung von Grundrechtspositionen durch Schaffung eines Minimums an – verfassungsrechtlich gebotener (vgl. *Bäumlin*, in: *EvStL*, Stichwort Demokratietheoretisches Problem, 1971, S. 286 ff. m. w. Nachw.) – Transparenz und dient der Durchsetzung des aus der Menschenwürde ableitbaren Prinzips der „Freiheit von Furcht“ (*VG Kassel*, NJW 1977, 692 m. w. Nachw.).

Der Einschüchterungseffekt (zu diesem in der amerikanischen Verfassungsdoktrin „chilling effect“ genannten sozialpsychologischen Phänomen, das zahlreiche Entscheidungen des *US Supreme Court* prägt, s. zuletzt *Nébraska Press Association v. Stuart*, 96 S. Ct. 2803 m. w. Nachw.), den die informationssammelnde Tätigkeit der Ämter für Verfassungsschutz auf die Ausübung insbesondere der Grundrechte der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit hat (hierzu insb. *Evers*, in: *Festschr. f. Reinhardt*, 1972, S. 386 f. sowie, zur Anschauung, *BGH*, JZ 1976, 31 m. krit. Anm. von *W. Schmidt*), kann durch Mechanismen wie den Tilgungsprozeß, die die Verfassungsschutzbehörden zur nachvollziehbaren Legitimierung ihrer Informationssammlungen zwingen, gemildert werden.

Wiss. Ass. *Joachim Scherr, LL.M., Frankfurt*

**„Immer mehr ist in der Bundesrepublik von der Verteidigung der Grundordnung durch den Staat die Rede, immer weniger von der Verteidigung der Grundfreiheit gegen den Staat. Man braucht doch nicht zum Schutz des Rechts, Rechte anzutasten und zum Schutz der Freiheit, Freiheiten zu beschränken.“**

**Alfred Grosser**

**Friedenspreisträger des deutschen Buchhandels 1975**

6.

**Dokumentation wesentlicher Passagen  
der Verfassungsbeschwerde  
vom 15.3.77**

Peter Becker - Rechtsanwalt - Renthof 13 - 3550 Marburg 1

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach  
7500 K a r l s r u h eV e r f a s s u n g s b e s c h w e r d eIn Sachen  
des Dekanatsjugendwarts Hans Roth, Parkstraße 11,  
6250 Limburg,

Beschwerdeführers,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Becker, Renthof 13,  
3550 Marburg/Lahn -erhebe ich namens des Beschwerdeführers und unter Überreichung  
einer auf mich lautenden Vollmacht Verfassungsbeschwerde  
mit den Anträgen,

- I. festzustellen, daß der Beschwerdeführer
  1. durch die in der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgerichts Kassel vom 26. August 1976 (Az. IV E 368/75) erklärte Weigerung des Landes Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, alle im Besitz des Landesamtes für Verfassungsschutz befindlichen Akten über den Beschwerdeführer dem Verwaltungsgericht vorzulegen,
  2. durch den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgeschichtshofs vom 4. Februar 1977 (Az. IV DE 444/76), in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes verletzt worden ist;
- II. sowie die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben.

*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*

---

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Tatbestandsbeschreibung und Berechtigung der Verfassungsbeschwerde

Es werden die Lebensdaten des Beschwerdeführers Hans Roth, seine Überprüfung durch den Regierungspräsidenten in Kassel mit Hilfe von drei Aktenstücken des Landesamtes für Verfassungsschutz dargestellt. Die Verfahrenszüge der Prozeßteile um die Vorlage und die Vernichtung der Verfassungsschutzakte Hans Roths werden ebenfalls nachgezeichnet.

Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde wird ausgeführt, daß alle anderen Rechtsmittel erschöpft seien, die dem Beschwerdeführer zu seinem Recht verhelfen könnten und daß somit die Verfassungsbeschwerde als zulässig zu erachten sei. (Verf.-Beschwerde S. 2-8).

Das Persönlichkeitsrecht der Menschenwürde hat Vorrang vor staatlichem Geheimhaltungs- und Sammlungsinteresse in bezug auf personenbezogene Daten von Staatsbürgern (Verf.-Beschwerde S. 9-10)

Die Weigerung des Hessischen Ministers des Innern, die über den Kläger gesammelten Unterlagen vorzulegen, sowie die diese Weigerung bestätigende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs stellen einen rechtswidrigen Eingriff in das durch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers dar. Denn es verletzt die Subjektqualität des Menschen, seine Menschenwürde, wenn das Geheimhaltungsinteresse des Staates an einer bestimmten - unter Umständen rechtswidrigen - Amtsführung Vorrang vor dem Grundrecht erhält. (...)

Im folgenden soll zunächst der hier relevante Schutzbereich dieses Rechts umrissen werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist in der Wertordnung des Grundgesetzes die Menschenwürde der oberste Wert (vgl. etwa BVerfGE 5, 85 ff, 204 f; 6, 32, 41; 27, 1, 6).

Dieses Bekenntnis zu der Würde des Menschen beherrscht alle Bestimmungen des Grundgesetzes. Der Staat darf durch keine Maßnahme, auch nicht durch ein Gesetz, die Würde des Menschen verletzen oder sonst über die in Art. 2 Abs. 1 GG gezogenen Schranken hinaus die Freiheit der Person in ihrem Wesensgehalt antasten.

Daraus folgt zum einen, daß das GG dem einzelnen Bürger einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung gewährt, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist (so die bereits genannten Entscheidungen des BVerfG).

So wäre es etwa mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren, "wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.

Ein solches Eindringen in den Persönlichkeitsbereich durch eine umfassende Einsichtnahme in die persönlichen Verhältnisse seiner Bürger ist dem Staat auch deshalb versagt, weil dem Einzelnen um der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung seiner Persönlichkeit willen ein "Innenraum" verbleiben muß, in dem er "sich selbst besitzt" und "in den er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und sein Recht auf Einsamkeit genießt" (so wörtlich BVerfGE 27,1, 6 unter Hinweis auf Wintrich, Die Problematik der Grundrechte, 1957, S. 15 ff). Soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen, muß jedermann als gemeinschaftsbezogener und gemeinschaftsgebundener Bürger diejenigen staatlichen Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden; dabei ist von den Grundsätzen auszugehen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit entwickelt hat (vgl. BVerfGE 34, 238, 246 mit weiteren Nachweisen).

Positiv bedeutet dies, daß der Einzelne ein Verfügungsrecht über die ihn betreffenden Informationen hat, ein Recht, selbst zu bestimmen, was davon Anderen mitgeteilt werden soll und auf welche Weise. {(...)}

Private und auch öffentliche Lebensäußerungen von Staatsbürgern müssen in einer freiheitlichen Demokratie einem besonderen Schutz vor Speicherung durch staatliche Institutionen unterliegen

(Verf.-Beschwerde S. 11-12)

"In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert. Sie ist unantastbar, vom Staate zu achten und zu schützen. Der Mensch ist danach eine mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte "Persönlichkeit"... Um seiner Würde willen muß ihm eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden. Für den politisch-sozialen Bereich bedeutet das, daß es nicht genügt, wenn eine Obrigkeit sich bemüht, noch so gut für das Wohl von "Untertanen" zu sorgen; der Einzelne soll vielmehr in möglichst witem Umfang verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken. Der Staat hat ihm dazu den Weg zu öffnen; das geschieht in erster Linie dadurch, daß der geistige Kampf, die Auseinandersetzung der Ideen frei ist, daß mit anderen Worten geistige Freiheit gewährleistet wird. Die Geistesfreiheit ist für das System der freiheitlichen Demokratie entscheidend wichtig, sie ist geradezu eine Voraussetzung für das Funktionieren dieser Ordnung; sie bewahrt es insbesondere vor Erstarrung und zeigt die Fülle der Lösungsmöglichkeiten für die Sachprobleme auf. Da Menschenwürde und Freiheit jedem Menschen zukommen, die Menschen insoweit gleich sind, ist das Prinzip der Gleichbehandlung Aller für die freiheitliche Demokratie ein selbstverständliches Postulat." (BVerfGE 5, 85 ff, 204 f).  
(...)

In seiner grundlegenden Schrift "Privatsphäre und Ämter für Verfassungsschutz" (1960) formuliert Evers, daß zu der Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit auch das Recht gehört, den Umfang, in dem die Umwelt vom Denken und Handeln Kenntnis nehmen soll, selbst zu bestimmen (S. 40).

Eng verknüpft hiermit ist der Gedanke, daß der Grundsatz der Achtung der Menschenwürde es verbietet, einen Menschen in unbegründete Angst zu versetzen (Evers a.a.O., S. 145), die sich nämlich daraus ergibt, daß "jedes Wort auf die Goldwaage gelegt" werden muß, unbedacht Geäußertes sehr viel später aus dem Zusammenhang gerissen bedrohlich zurückschlagen kann.

Dieses aus der Menschenwürde ableitbare Prinzip der Freiheit von Furcht kann jedoch nicht allein auf die Privatsphäre im engeren Sinne beschränkt sein, sondern hat ebenso Geltung für die öffentlichen Lebensäußerungen (so zutreffend Arndt, NJW 196 897, 899; ebenso das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 13. Januar 1977 in dem hier zugrundeliegenden Verwaltungsstreit verfahren, S. 15).

Dieses aus der Menschenwürde ableitbare Prinzip der Freiheit von Furcht kann jedoch nicht allein auf die Privatsphäre im engeren Sinne beschränkt sein, sondern hat ebenso Geltung für die öffentlichen Lebensäußerungen (so zutreffend Arndt, NJW 1961, 897, 899; ebenso das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 13. Januar 1977 in dem hier zugrundeliegenden Streitverfahren, S. 15).

Nach der zugespitzten Formulierung von Schmidt (JZ 74, 247) sind gerade diejenigen Äußerungen, der der Einzelne um einer öffentlichen Wirkung willen ganz bewußt in die Öffentlichkeit trägt, im besonderen Maße schutzbedürftig. Zutreffend weist der Letztgenannte darauf hin, daß "nicht alles, was an personenbezogenen Informationen öffentlich zugänglich ist,... deshalb auch gesammelt, registriert und zwecks späterer (integrierter) Verarbeitung gespeichert werden" darf (a.a.O.), zumal die in Rechts- und Amtshilfe zusammenarbeitenden Nachrichtendienste des Bundes und der Länder die Speicherung ja nicht um ihrer selbst willen betreiben...

In das so umrissene allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers wird bereits durch das Vorhandensein einer geheimen Informationssammlung eingegriffen.

(:..)

Es verletzt elementare demokratische Kontrollrechte, wenn Nachrichtendienste ordentlichen Gerichten die Vorlage von Dossiers über Staatsbürger verweigern (Verf.-Beschwerde S. 12,13)

Ist demnach aber schon das Vorhandensein eines Dossiers für den betroffenen Bürger ein Eingriff, der der gesetzlichen Grundlage bedarf, so muß dies erst recht gelten für die Geheimhaltung eines solchen Dossiers, sogar einem ordentlichen Gericht gegenüber, das gem. rechtsstaatlichen Grundsätzen zur Kontrolle der Verwaltung berufen ist. Denn mit seiner Weigerung bindet der an sich auskunftspflichtige Nachrichtendienst ohne weitergehende Kontrollmöglichkeit das Gericht. (:..)

Es folgt eine Darstellung und Kritik des 'Abhörurteils' (BVerfGE 30)

Läßt man es aber zu, daß sich der Nachrichtendienst im Fall des § 99 Abs. 2 VwGO mit Erfolg weigert, Akten vorzulegen und diese so der richterlichen Kontrolle zu entziehen, dann erfolgt

*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*

---

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 21

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

damit genau wie im Abhörfall, die spezifische Zuspitzung des Eingriffs in die Menschenwürde durch Verheimlichung und Abschirmung der Überwachungstätigkeit; Grundrechtsverletzung erst recht, weil die Weigerung der Behörde endgültig ist. (...) Hieraus folgt, daß im vorliegenden Fall die Verweigerung der Aktenvorlage sowie deren Bestätigung durch den Verwaltungsgerichtshof sich als Eingriffe in das nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers darstellen.

Der Verfassungsschutzauftrag und die Verfassungsschutzpraxis müssen den Normen des Rechtsstaates in jeder Hinsicht entsprechen

(Verfassungsbeschwerde S. 14-16)  
(...)

Es erscheint an dieser Stelle notwendig, zur Problematik des Verfassungsschutzes im Rahmen des verfassungsrechtlichen Gefüges der Bundesrepublik Deutschland und zu dessen gegenwärtiger Situation einige Überlegungen einzufügen.

Der Verfassungsschutz des Bundes und der Länder ist Teil des Systems, mit dem die freiheitliche Verfassung des Grundgesetzes sich gegen ihre eigene Beseitigung zur Wehr setzt. In diesem Zusammenhang sind daneben insbesondere die in der Verfassung vorgesehenen Sanktionen gegen Einzelne (Art. 18 GG) und gegen Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG) sowie die Bestimmungen des strafrechtlichen Staatsschutzes zu erwähnen. Der Beschwerdeführer bestreitet in keiner Weise die Notwendigkeit und Legitimität dieser Institutionen zur Selbstverteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Auf der anderen Seite tendieren die hierzu zu ergreifenden Maßnahmen jedoch gerade dahin, dem Zweck, der Verteidigung einer freiheitlichen Verfassung, selbst zu widersprechen. Das rechtsstaatliche Prinzip der Bindung an Normen und öffentlicher Kontrolle widerstreitet seinem Wesen nach einem Betätigungsbereich des Staates, der herkömmlicherweise gerade durch seine Abgeschlossenheit von jeglicher Kontrolle gekennzeichnet ist. Bereits Evers hat darauf hingewiesen, daß "die Demokratie auch dann in Gefahr gerät, wenn sie sich zur Bekämpfung ihrer Gegner undemokratischer Mittel bedient. Der Verfassungsschutz darf daher nicht die wesentlichen Grundzüge eines demokratischen Staatssystems aufheben oder verfälschen und er darf sich nicht Mittel

totalitärer Herrschaftsnormen, auch nicht aus der Abwehr, aufdrängen lassen" (a.a.O., S. 3 m.w.N.). Letztlich aus dem in Art. 1 GG unabänderlich verbürgten Primat der Menschenwürde gegenüber jeglicher staatlicher Tätigkeit sowie den tragenden Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates lassen sich für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes folgende Konsequenzen ziehen:

- a) der freiheitliche demokratische Rechtsstaat kann nur in der Weise des Rechts dem Mißbrauch der Freiheit verhindern (Evers, a.a.O., S. 105, Arndt, a.a.O., S. 899).
- b) Auch alle Eingriffe des Verfassungsschutzes in die geschützte Rechtssphäre der Bürger bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, es existiert keine darüber hinausgehende Eingriffslegitimation aus der "Natur der Sache".  
{...}
- c) Die Verfassung bietet die Beschränkung von Überwachungsmaßnahmen auf das unumgänglich Notwendige. {...}

Zutreffend wird etwa von Schwagerl/Walther (Der Schutz der Verfassung, 1968, S. 85 - Anlage 8) darauf hingewiesen, daß keineswegs wahllos Informationen über Personen gesammelt werden dürfen und die Tätigkeit des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes nicht in eine Gesinnungsschnüffelei oder Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit ausarten darf.

Es müssen vielmehr, wie es dort weiter heißt, "Anhaltspunkte, Hinweise oder schlüssige Behauptungen dafür vorliegen, daß nach den Erfahrungen und dem jeweiligen Erkenntnisstand die Existenz verfassungsfeindlicher Bestrebungen möglich erscheint, wobei die Tendenz mehr nach "wahrscheinlich" verläuft."

Irgendwelche Anhaltspunkte, sei es nur in vager Form, reichen nicht aus, die Initiative des NDV zu rechtfertigen".  
{...}

Vor allem bei der Überprüfung von politisch aktiven Studenten dürften in zahllosen Fällen von den Ermittlungen des Verfassungsschutzes auch Personen betroffen sein, bei denen ein konkreter Verdacht auf verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht ernsthaft behauptet werden kann.

In diese Richtung zielt auch die Bemerkung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 22.5.1975 (BVerfGE 39, 334, 356): "Ermittlungen" der letztgenannten Art (systematische Informationssammlung durch Staatsschutzbehörden, der Unterfertigte) können nur Verhaltensweisen zu Tage fördern, die in die Ausbildungs- und Studienzeit eines jungen Menschen fallen, häufig Emotionen in Verbindung mit engagiertem Protest entspringen und Teil von Milieu- und Gruppenreaktionen sind, also sich wenig eignen als ein Element (von vielen), aus dem man einen Schluß auf die Persönlichkeit des zu Beurteilenden ziehen könnte; sie vergiften andererseits die politische Atmosphäre, irritieren nicht nur die Betroffenen in ihrem Vertrauen in die Demokratie, diskreditieren den freiheitlichen Staat, stehen außer Verhältnis zum "Ertrag" und bilden insofern eine Gefahr, als ihre Speicherung allzu leicht mißbraucht werden kann. Deshalb sind solche Ermittlungen und die Speicherung ihrer Ergebnisse für Zwecke der Einstellungsbehörden schwerlich vereinbar mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Verfassungsschutzakten sind 'ihrem Wesen nach' nicht geheim

(Verfassungsbeschwerde S. 17-22)

Zunächst wird festgestellt, daß es keinerlei Legitimation des Verfassungsschutzes gibt, ein Dossier über den Beschwerdeführer Hans Roth aufzubewahren, da dieser keinerlei verfassungsfeindlichen Bestrebungen verdächtig sei, was amtlich auch vom Regierungspräsidenten in Kassel bestätigt worden sei.

Vor dem so bezeichneten Hintergrund muß die Geheimhaltung der über den Beschwerdeführer vorhandenen Akte "ihrem Wesen nach" als verfassungswidriger Eingriff qualifiziert werden, da er unverhältnismäßig ist und eine gesetzliche Legitimation nicht besteht.

Die aus ihrem "Wesen begründete Geheimhaltungsbedürftigkeit der gesamten Akten widerspricht dem Grundsatz der Beschränkung nachrichtendienstlicher Tätigkeit auf das unumgänglich Notwendige. Dies ergibt sich daraus, daß der weit überwiegende Teil des Akteninhalts tatsächlich nicht geheim ist.

In der bereits zitierten "Kurzinformation über den nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz" erklärt der Hessische Minister des Innern selbst öffentlich, daß die Ämter für Verfassungsschutz rund 80 % ihrer Informationen aus sog. offenen Quellen wie z.B. Zeitungen gewinnen (S. 11). Daß die Arbeitsergebnisse insgesamt nicht als ihrem Wesen nach geheim anzusehen sind, entspricht offenbar auch der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs (S. 15/16 des angefochtenen Beschlusses).

Was ferner die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden angeht, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß diese im Allgemeinen sehr wohl bekannt sind.

Schwagerl/Walther (a.a.O., 87 ff - Anlage 8) geben umfangreiche, wenn auch nicht abschließende Hinweise auf die verwendeten Methoden. Was unter den seit 1972 im Gesetz ausdrücklich genannten "nachrichtendienstlichen Mitteln" insbesondere zu verstehen ist, hat der Bundesminister des Innern selbst erläutert:

"das heimliche Beobachten (Observieren),  
das geheime Photographieren,  
die Anwerbung und Führung von geheimen Mitarbeitern in Beobachtungsobjekten (V-Leute),  
die Post- und Telefonkontrolle (schon in Art. 10 GG geregelt)  
-das "einfache" und "technische" Belauschen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes". (Bericht des Bundesministers des Innern vor dem Innenausschuß des Bundestages, abgedruckt in der "Frankfurter Rundschau" vom 9.3.1977).

[...]

Auch die organisatorische Struktur eines Verfassungsschutzamtes ist keineswegs als solche schon geheim. Die Aufgliederung z.B. des Bundesamtes für Verfassungsschutz in seine einzelnen Abteilungen ist allgemein bekannt (vgl. etwa den Bericht in der "Frankfurter Rundschau" vom 8.3.1977, Anlage 14).

Auch der bereits zitierte Beschluß des Bundesinnenministers läßt keineswegs erkennen, daß die genannte Organisation der Behörde "ihrem Wesen nach geheim" zu halten sei.

Es verbleiben sonach lediglich bestimmte Arbeitsweisen im Einzelfall, an denen ein Geheimhaltungsbedürfnis anzuerkennen ist; etwa aktuelle Observierungsmaßnahmen, Hinweise auf die daran

beteiligte Personen u.ä. Daß diesem Interesse durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen werden kann, etwa durch Unkenntlichmachung der eingesetzten Personen, hat der Beschwerdeführer während des Verwaltungsstreitverfahrens stets eingeräumt. Es kann jedoch nicht hingenommen werden, daß unter Hinweis hierauf die gesamte Akte als "ihrem Wesen nach geheim" endgültig jeglicher Kontrolle verschlossen bleiben soll. Hiergegen kann auch nicht mit dem Verwaltungsgerichtshof argumentiert werden, die Arbeitsvermerke seien mit den Ergebnissen dergestalt verknüpft, daß nur die Akte in ihrer Gesamtheit geheimgehalten werden könne.

Hierdurch würde die Art und Weise der Aktenführung eine Bedeutung erlangen, die ihr nicht zustehen kann, wo es um den Eingriff in grundrechtlich verbürgte Positionen des Bürgers geht. Die Behörde hätte es allein aufgrund ihrer Aktenführung in der Hand, alle Vorgänge, bei denen ein Geheimhaltungsbedürfnis gerade nicht anzuerkennen ist, hierdurch zu geheimen zu deklarieren.

Damit würde der Effektivitätsgesichtspunkt zu einem übergeordneten Rechtsgut emporstilisiert, das allen anderen Normen der Verfassung vorzugehen hätte. Dies ist verfassungswidrig (BVerfGE 33, 1 ff, 10 f - Strafvollzug; Hall, JuS 72, 132 ff, 134).

Auf der anderen Seite steht das, wie ausgeführt, durch Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Interesse des Beschwerdeführers daran, nicht in fortdauernder Bedrohung durch ein jeglicher effektiver Kontrolle entzogenes Dossier leben zu müssen. Angesichts dessen geht das absolute Geheimhalten der noch über den Beschwerdeführer bestehenden Verfassungsschutzakte weit über das unbedingt Notwendige hinaus.

(...)

Aus § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO könnte allenfalls folgende Möglichkeit abgeleitet werden:

Grundsätzlich sind auch solche Akten, in denen geheim zu haltende Unterlagen enthalten sind, vorzulegen. Eine Abwägung der Interessen der Beteiligten kann dann dazu führen, daß das Gericht aus

*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*

---

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

diesen Akten die geheimzuhaltenden Urkunden trennt und zurückgibt und nur, wenn hierauf bezogen konkrete Beweisanträge gestellt werden, über die erneute Vorlage entscheidet.

Dabei gilt aber der Grundsatz, daß nur das Gericht und nicht die Verwaltungsbehörde über den Umfang der Vorlage entscheiden kann (so Redeker/von Oertzen, VwGO, 5. Auflage, 1975, § 99 Anm. 10).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die in dem angefochtenen Beschluß vertretene Auffassung gerade doch dazu führt, dem Verfassungsschutz besondere Eingriffsbefugnisse "aus der Natur der Sache" zuzubilligen. Wie ausgeführt wurde, kann aber nach rechtsstaatlichen Grundsätzen eine solche "windige Erklärung" (s. Arndt a.a.O., B99) keinen Ersatz für das Fehlen einer Norm bieten.

Bemerkenswerterweise spricht auch das Bundesverfassungsgericht an einer Stelle von einem Geheimnischarakter "von Natur aus" - jedoch bezieht es diese Bemerkung gerade umgekehrt auf den innersten Bereich menschlichen Eigenlebens!

(...)

Zusammenfassend ist nach alledem festzustellen, daß die Verweigerung der Aktenvorlage im vorliegenden Fall einer gesetzlichen Grundlage ermangelt, einen übermäßigen Eingriff darstellt und damit verfassungswidrig ist.

Der politische Staatsschutz einer freiheitlichen Demokratie hat die Absicherung von Meinungs- Presse- und Informationsfreiheit zur Aufgabe und darf diese Rechte nicht einschränken (Verfassungsbeschwerde S. 22-24)

Die Verweigerung der Aktenvorlage verstößt ferner gegen Art. 5 Abs. 1 GG.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf direkte Verbote der Meinungsäußerung, sondern erklärt darüberhinaus auch andere Beeinträchtigungen und Hemmungen der Meinungs- und Verbreitungsfreiheit für grundsätzlich unzulässig (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, 4. Auflage, Art. 5 Anm. 79).

(...)

Diese überragende Bedeutung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung hat der Hohe Senat gerade auch im Verhältnis zum politischen Staatsschutz hervorgehoben:

"Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung und in den Entscheidungen zu verschiedenen Verfassungsnormen immer wieder hervorgehoben hat, ist die freie geistige Auseinandersetzung ein Lebenselement der freiheitlichen demokratischen Ordnung in der Bundesrepublik und für diese Ordnung schlechthin konstituierend (vgl. BVerfGE 5, 85 ff, 205; 7, 198 ff, 208; 10, 118 ff, 121; 12, 113 ff, 125; 20, 56 ff, 97 f; 20, 162 ff, 174 f; 25, 256 ff, 265)" (BVerfGE 33, 52 ff, 84).

"Nach dem Wertsystem des Grundgesetzes dient eben der politische Staatsschutz nicht der Absicherung irgendeiner beliebigen, sondern ganz speziell derjenigen politischen Ordnung, für die Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit konstitutiv sind. Daraus folgen im Bereich des politischen Staatsschutzes unverkennbare Schwierigkeiten, die ihn von Vorschriften anderer Rechtsgüter charakteristisch unterscheidet: je perfekter der Schutz wird, je stärker also jede Grundrechte eingeschränkt werden, desto mehr wächst die Gefahr, daß ungewollt das Schutzobjekt selbst erstickt wird." (BVerfGE 31, 52 ff, 85 ff).

Selbstverständlich beeinträchtigt die Angst, daß Äußerungen, mit denen der Bürger in die freie geistige Auseinandersetzung eingreift, heimlich gesammelt werden, diese Freiheit der Meinungsäußerung über eine Reflexwirkung. Das im Staat der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf aktive Gestaltung der Gesellschaft und des Staates gerichtete und angelegte Grundrecht der freien Meinungsäußerung, der status activus dieses Grundrechts, wird so in seinem Wesensgehalt getroffen. Der Bürger, der einmal "aufgefallen" ist, wird dadurch hinsichtlich seiner Mitwirkungsbefugnisse zu einem Bürger zweiter Klasse.

Diese Reflexwirkungen sind real. Kriele schreibt (in ZRP 57, 201 ff, 204):

"Von größtem Gewicht hingegen sind die Folgewirkungen einer solchen "individuellen" Fallbehandlung. Wer marxistische Ansichten äußert, riskiert, daß sein Gesprächspartner später als Zeuge gegen ihn auftritt, und das heißt, er setzt seine Berufsaussichten aufs Spiel. Er kann sich also auf politische Gespräche außerhalb seiner Gruppe nicht mehr einlassen und wird künstlich in die

Bornierung hineingetrieben. Er diskutiert nur noch in der Gruppe und agiert möglichst anonym.

Nach außen herrscht ein Klima des Mißtrauens, der Verstellung, der Verschlagenheit.

Es handelt sich bei dieser Beschreibung nicht um eine theoretische Möglichkeit, sondern um eine Erfahrung, die sicherlich viele Hochschullehrer bestätigen können. Vor einigen Jahren gab es neben dem agitatorischen Kampf auch viele freimütige Diskussionen in Seminaren, Vorlesungen, Vorlesungspausen usw. Man sprach aus, was man meinte, und nahm zur Kenntnis, was der andere zu sagen hatte ... Die Hoffnung, daß sich "die Wahrheit durchsetzen wird", wird oft enttäuscht, aber die Chance der Wahrheit, sich durchzusetzen, ist je größer, desto unbeschränkter die geistige Freiheit ist. Die "individuelle" Methode der Überprüfung von Beamtenbewerbern aber hat ein Klima des Mißtrauens erzeugt, das die geistige Freiheit an der Wurzel gefährdet".

Das Dossierprinzip ist aber genau die Quelle des Übels, das Kriele beschreibt; die Unmöglichkeit, den Inhalt dieser Sammlung zu erfassen, die Institutionalisierung der Bedrohung und der Angst.

Die Deklaration der über ihn gesammelten Unterlagen als "ihrem Wesen nach geheim" bedeutet für den Beschwerdeführer die permanente Befürchtung, daß von ihm in der Öffentlichkeit oder auch im privaten Bereich abgegebene Äußerungen in irgendeiner Weise registriert und zu seinem vorhandenen Verfassungsschutzdossier genommen werden. Darin liegt eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner Meinungsfreiheit, da er angesichts der totalen Geheimhaltung nicht darauf vertrauen kann, daß er solange keine Registrierung seitens des Verfassungsschutzes zu befürchten hat, als er keinen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen liefert.

Für den darin liegenden Eingriff in sein Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist eine gesetzliche Grundlage nicht ersichtlich.

Eine Verweigerung der Aktenvorlage schränkt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Versammlungs- Vereinigungs- und Organisationsfreiheit ein

(Verfassungsbeschwerde S. 25)

(...).

Ebenso wie in seiner Meinungsfreiheit sieht sich der Beschwerdeführer auch in seiner Versammlungsfreiheit dadurch beeinträchtigt, daß er stets damit rechnen muß, bei der Teilnahme an irgendwelchen Versammlungen registriert zu werden, ohne eine Möglichkeit zu haben, hiergegen vorzugehen.

Ebenso wird der Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG betroffen. Das darin garantierte Grundrecht der Vereinigungs- und Organisationsfreiheit unterliegt massiver Einschränkung dadurch, daß der Beschwerdeführer befürchten muß, daß auch von diesem Grundrecht umfaßte Aktivitäten in seinem Geheimdossier gespeichert werden und dort vor jeder Prüfung abgeschirmt werden.

Die Geheimhaltung der Verfassungsschutzakte verletzt das Grundrecht auf Überprüfung von staatlichen Maßnahmen durch den Betroffenen (Art. 19 Abs. 4).

Schließlich verletzt die Verweigerung der Aktenvorlage den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG, wodurch ihm ein lückenloser, umfassender Rechtsschutz zu gewähren ist. Der überragenden Bedeutung dieses Rechtes für den demokratischen Rechtsstaat entspricht es, diese Bestimmung extensiv auszulegen (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Art.19 Anm. 9). Durch die Verweigerung der Aktenvorlage wird eine effektive richterliche Kontrolle der darin über den Beschwerdeführer gesammelten Unterlagen unmöglich. Die daraus resultierende Gefahr hat schon Arndt benannt:

"Wäre der Bürger nicht in der Lage, seinerseits darauf zu drängen, daß Kritik und Verfassungsgegnerschaft nicht miteinander verwechselt werden, würde die Aufsichtspolizei leicht zu einer unzulässigen Waffe gegen unliebsame Kritik.

Die Gefahr ist um so ernster, weil alle Umstände dazu angehtan sind, in den Überwachenden Stellen den Irrtum zu nähren, sie seien jeder Rechenschaft vor den Gerichten und der Öffentlichkeit enthoben.....

Die Verschwiegenheitsbefugnis der Überwachungspolizei wird zur Tarnkappe. Die Gerichte können den Wall wirklicher Geheimnisse oder bloßer Geheimnistuerei nicht durchdringen. Die Behauptung der Staatsnotwendigkeit droht, das Recht zu überspielen" (a.a.O., 901).

Die Verfassungsschutzbehörden können keinen Bereich justizfreier Hoheitsakte für sich reklamieren.

In diesem Zusammenhang ist erstaunlich, daß der Hessische Minister des Innern selbst in seiner bereits mehrfach erwähnten "Kurzinformation über den nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz" den Bürger selbst auf ein Verwaltungsstreitverfahren verweist:

"Sollte dennoch ein Bürger meinen, von den Ämtern für Verfassungsschutz zu Unrecht beeinträchtigt worden zu sein, so ist er nicht schutzlos gestellt. Abgesehen von der Sonderregelung nach dem "Abhörsgesetz" (Ersetzung des Rechtsweges durch eine parlamentarische Kontrolle) kann er im Verwaltungsstreitverfahren den beanstandeten Sachverhalt nachprüfen lassen, wie es das Bundesverwaltungsgericht anerkannt hat" (15, unter Hinweis auf BVerwGE 31, 301).

Der Beklagte anerkennt demnach selbst die Notwendigkeit gerichtlicher Kontrolle, läßt sie im vorliegenden Fall jedoch gerade dadurch leerlaufen, daß er die wesentlichen Teile der zu kontrollierenden Unterlagen für "ihrem Wesen nach geheim" erklärt.

Im zugrundeliegenden Verwaltungsstreit begehrt der Beschwerdeführer die Vernichtung des gesammelten Materials. Einen solchen Anspruch auf Vernichtung solcher Unterlagen, die nicht oder nicht mehr für die Zwecke des Schutzes der freiheitlich demokratischen Grundordnung bedeutsam sind, hat das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Abhörurteil anerkannt (vgl. BVerfGE 30,1, 22/23).

{...}

*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*

---

Artikel 19

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Dieser Anspruch kann jedoch nur dann realisiert werden, wenn eine gerichtliche Überprüfung der in Frage stehenden Akten auf ihren konkreten Inhalt hin möglich ist. In diesem Sinne hat auch das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel hinsichtlich des abgetrennten Teils dem Vernichtungsbegehren des Beschwerdeführers stattgegeben, nachdem es inhaltlich anhand des insoweit vorgelegten Materials geprüft und entschieden hat, daß die Voraussetzungen des § 3 VerfSchG zumindest jetzt nicht mehr vorliegen.

Demgegenüber geht der angefochtene Beschluß des VGH davon aus, daß das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers in seinem Verfahren auf Vernichtung des gesammelten Materials die Vorlage der betreffenden Akte gar nicht erfordere. Diese Auffassung kann jedoch im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG keinen Bestand haben. Die gebotene gerichtliche Überprüfung kann nicht durch eine bloße Schlußfolgerung aufgrund des von der Behörde bekanntgegebenen Materials ersetzt werden. Dies zeigt sich schon daran, daß dann, wenn seitens der Behörde überhaupt kein Material bekannt würde, jeglicher Anhaltspunkt für eine Überprüfung entfallen würde. Keinesfalls schließlich kann, wie der VGH meint, die Persönlichkeit des jeweiligen Klägers Grundlage der Prüfung sein, ob die Unterlagen noch aufzubewahren sind. Denn dies würde nichts anderes bedeuten, als daß an Stelle der Rechtmäßigkeit des behördlichen Vorgehens die Person des Klägers überprüft würde. Darin kann jedoch keinesfalls eine Gewährung von effektivem Rechtsschutz im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG gesehen werden.

Die Verweigerung der Aktenvorlage verletzt den Beschwerdeführer auch in seinem Grundrecht auf Art. 19 Abs. 4 GG.

Hans Roth:

DEUTSCHE HUMANITÄTSSTEIGERUNG

"Wer könnte den denn zwingen, der zu sterben bereit ist" - schrieb vor reichlich 100 Jahren der Fichte, als noch andre Zeiten waren. - Wie aber, wenn sie bloß die Haut dir gerben?

Befehle, die man durch die Zähne fletschte, genügen, daß es greifend dich erfasse. Der Bock, der Pfahl stehn auf der Lagerstraße. Die Krummgeschlossnen wimmern wie Zerquetschte.

Vorbei. - In unserm Staat, dem sozialen, dem liberalen, der die Freiheit küßte (die Vogelfreiheit der Berufsverbote),

da gibt es keine tausend Foltertote: gespannt wirst du vielleicht auf eine Liste und leidest, sicher, keine Folterqualen...

5. Januar 1978



7.

**Hans Roth:**

**Persönliche Erklärung  
an das Bundesverfassungsgericht  
(Anlage zur Verfassungsbeschwerde)**

## Persönliche Erklärung zu meiner Verfassungsbeschwerde

"...dans un état, c'est à dire  
dans une société où il y a des lois..."  
(Montesquieu)

1. In einem Rechtsstaat, in dem alle Gewalt vom Volk ausgeht und in dem die Verfassung das Medium ist, in dem die Bürger ihre Freiheit gestalten, ist Angst vor dem Verlust unserer Verfassungsidentität ein legitimer Grund für eine Verfassungsbeschwerde; ein ebenso legitimer Grund ist die Erfahrung wiederholter Abweichungen von rechtsstaatlichen Normen und so häufiger Ausnahmen von gesetzlichen Regelungen, daß die sich zu einer Art Ausnahme-Zustand summieren. Aus den genannten Beweggründen lege ich beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde zu einem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ein. Als Betroffener, also mit der möglicherweise produktiven Ignoranz eines juristischen Laien, kann ich zum einen nicht verstehen, wie in einem sogenannten "Zwischenstreit" ein Beschluß möglich ist, ohne daß ich als Kläger zu dieser Sache überhaupt gehört worden bin, obwohl ich das wollte; zum anderen nehme ich als einer, der seine Vernunft möglichst unamputiert gebrauchen möchte, massiv Anstoß an jener zentralen Formulierung: "Es kommt ... für die hier zu treffende Entscheidung nur darauf an, ob die beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz bestehenden Akten über den Kläger ihrem Wesen nach

geheimgehalten werden müssen. Das ist im Gegensatz zur Ansicht des Verwaltungsgerichts zu bejahen." (S. 15)

Das Verwaltungsgericht hatte also eine gegensätzliche Auffassung vertreten - eine Auffassung, die nicht nur von mir als bürgerfreundlich begrüßt worden ist. Sogar mein Kontrahent im Streit, der hessische Innenminister, hat - am 25. Febr. 77 in Marburg bei einer öffentlichen Veranstaltung der F.D.P. auf entsprechendes Befragen durch Parteifreunde - erklärt, es sei "gegen das Urteil (hier gemeint: auf Akten-Vernichtung, H.R.) nichts einzuwenden", er habe "nur Berufung einlegen müssen, weil ich das Ganze wegen der grundsätzlichen Bedeutung höchstinstanzlich abgesichert haben muß"; im Übrigen gebe es Parteitagsbeschlüsse, die ihn bänden. Da nun der hessische Innenminister vom "Ganzen" gesprochen hat, das er "höchstinstanzlich abgesichert haben" möchte, hat er sowohl die Hauptsache wie auch den hier vorliegenden "Zwischenstreit" gemeint, und ich kann folglich im Einklang mit dem Minister die höchste Instanz bitten, den vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof verworfenen Beschluß des Verwaltungsgerichts Kassel abzusichern. Ein entsprechender Spruch würde nicht nur erheblich zur Rehabilitierung eines beruflich behinderten und politisch verfolgten Menschen beitragen, der den realen Wagnis-Gehalt der Parole "Mehr-Demokratie-Wagen" zu spüren bekommen hat; er würde auch, wie ich es sehe, etwas vom Geltungsanspruch unseres Grundgesetzes gegen ein Abrutschen unserer Verfassungsordnung in vorbürgerliche Verhältnisse in Bewegung setzen. - Was meine ich mit "Abrutschen in vorbürgerliche Verhältnisse"?

In den Augen vieler, die mich betreuen (und es sind auch etliche skeptische Konservative darunter), bedeutet die eher dezisionistische als sorgfältig begründete Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, die fraglichen Akten müßten "ihrem Wesen nach geheimgehalten werden", einen unnötigen Selbstverzicht eines deutschen Gerichts auf eine in einer funktionierenden Demokratie sehr nötige Kontroll-Funktion und damit eine bedenkliche Rückverwandlung unseres Verfassungsstaates in eine faktisch absolut regierende Exekutive. In einem Bild gesprochen: Ein Stück bundesdeutscher Justiz degradiert sich ohne Not zum Schwanz, mit dem der - in "meinem" Fall ziemlich bissige - Hand nach Belieben wedelt. Um /u diesen (bei historischer Betrachtung: erneuten) Rückfall in vorbürgerlich-absolutistische Verhältnisse verhindern zu helfen, habe ich mich entschlossen, hierzu das Bundesverfassungsgericht anzurufen und um einen bürgerfreundlichen Urteilspruch zu bitten. Natürlich ist mein Schritt eben auch vom Wunsch motiviert, möglichst vollständig und umfassend rehabilitiert zu werden; möglichst keine neuen Bißwunden zugefügt und vielleicht auch ein bißchen Wiedergutmachung zu bekommen.

2. Von den Wünschen zu den Tatsachen; von der verfassungsgerechten Argumentation zur Faktensammlung der Verletzten (wie heißt der Gegen-Begriff zu "Verzweiflung", das Glücksversprechen im Grundgesetz?) Menschenwürde.

Ausgangspunkt ist die Anerkennung des Bundeswehr-Oberleutnants als Kriegsdienstverweigerer kurz nach der Verabschiedung der Notstands-Gesetze, ohne Antrag, ohne Verfahren, wie es das Gesetz vorsieht, bei Belassung des Dienstgrads. Danach

hat der durch ein kleines Stück Bürgermut - eine politisch-moralische Erklärung zum Notstands-Artikel 87a und die für den Offizier darin vorgesehene und von mir nicht akzeptierte Rolle - sehr heimatlos Gewordene 34.000 DM für ein sehr kurzes Lehrer-Studium selbst aufzubringen; er schafft das und erwirbt mit erfolgreich abgelegter Staatsprüfung nach Jahren täglichen Arbeitens und Nebenher-Studierens die Berechtigung, Lehramtsreferendar zu werden. So glaubt er jedenfalls - bis zum Tag des Verhörs. In den Notizen danach liest sich das so:

Kaum hast du dir mit bestandenem Examen die Voraussetzung für eine neue Existenz geschaffen, kaum blüht der Stolz auf über die geschaffte Zeit, wirst du zum zweitenmal in den Grundlagen deiner bürgerlichen Existenz erschüttert; du wirst verhört. Ein neuer Prozeß wird dir gemacht. Ohne Ankündigung, ohne Ladung, ohne Beistand, alles illegal, von einer unreellen Firma höchst real durchgeführt. Da kommt ein Anruf an bei einer akademischen Lehrerin, da heißt es, ein paar Kleinigkeiten wären noch zu klären, man solle mal hereinschauen. Und man schaut herein beim Regierungspräsidenten in Kassel 5 Tage vor Dienstantritt und - sieht sich, absolut unvorbereitet (von "Anhörungen" war zu dem Zeitpunkt nichts bekannt in Hessen), völlig ohne jeden Beistand, einem fast zweistündigen Kreuzverhör durch gründlich vorbereitete Beamte ausgesetzt. Du wirst mit Fragen konfrontiert, die sich auf Zeitungsartikel und auf Flugblätter beziehen, und mit Fragen darüber hinaus, mit Fragen zu Sachverhalten, deren Inhalte aus dir unbekanntem Quellen stammen. Du bist völlig verunsichert und fängst dich nur langsam, antwortest aber

von Anfang an so korrekt und genau wie möglich, damit dir die andere Seite mit ihrem teils mangelhaften, teils übergenauen Wissen keine Widersprüche nachweisen kann. Allmählich spürst du die fehlende Routine und Legitimationsschwäche der fragenden Beamten und wirst sicherer, fragst zurück, stichelst auch ein wenig (s. Anlage: mein Gedächtnisprotokoll sowie den mir über ein Jahr später erst zugesandten Bericht des Regierungspräsidenten). Am Ende weißt du nur, daß das Verhör zuende ist - was kommt, weißt du nicht.

Du ahnst: der Druck, dem du von jetzt an ausgesetzt bist, wird nicht morgen vorbei sein. Dir wird ein längerer Prozeß gemacht, dem du den Prozeß machen mußt, wenn du ihn schaffen willst. Und du ahnst: der Druck, dem du von nun an ausgesetzt bist, deformiert - und formt. Du mußt was draus machen aus den Fesseln, die dir von jetzt an angelegt sind, du mußt da Produktivkräfte draus machen. Nicht allein. Allein, das schaffst du nicht; allein, da verrennst du dich. Du ahnst: sich in ziellosem Mut politisch zu verrennen, das ist nicht viel besser als von Ängsten gefressen zu werden.

Du sozialisierst die Sache. Du suchst die alten Freunde auf und besprichst dich mit ihnen: dein erster Lamentierkreis. Du informierst die alten akademischen Lehrer und ein paar politische Organisationen - und du machst die merkwürdige Entdeckung, daß die Älteren empört und erregt sind und daß die Jüngeren, natürlich nicht alle, aber entschieden die meisten, nur ihr kleines Erregungskapital

schlagen aus dem "Fall", der du geworden bist. Du wirst eingeschätzt, über deinen gesprochenen Sätzen kreisen die Geier, du wirst taxiert wie ein Rennpferd vor dem Start, ob denn auch ein Einsatz sich lohnt. Du wirst diffamiert. Von Gewerkschaftern, die dein Gedächtnis-Protokoll vom Verhör als fremdes Phantasieprodukt bezeichnen, und von Eltern, die ihre Kinder nicht von diesem "Kommunisten" unterrichtet wissen wollen. Von Kollegen, die diese "Laus" nicht im redensartlichen Pelz haben wollen, und von Genossen, für die der unorganisierte Außenseiter ein "bürgerlicher Kuckuck im sozialistischen Nest" ist. Du wirst diffamiert, und dir wird geholfen. Von alten Lehrern, die Petitionen schreiben. Von alten und neuen Freunden, die Pressearbeit machen oder auf anderen Wegen ein gutes Wort für dich einlegen. Von deiner Ecke, deren Apologie du nicht schreiben kannst, von der du nur sagen kannst, daß sie, seit du in diesem Ring stehst, das Handtuch nicht geworfen hat, sondern daß sie dir mit dem Handtuch den Schweiß abgewischt hat, dir gesagt hat, welche Schläge du auspendeln muß, wie du am besten zurückschlägst. Ohne diese Ecke von Leuten, die - ohne Spöckenkieker zu sein - den unsichtbaren Judenstern sehen, ist dein bisheriges Kämpfen nicht denkbar.

Kampf mit dem Staatsschutz. Kampf mit dem Kultusminister um die Einstellung wenigstens als Referendar. Kampf mit dem Regierungspräsidenten, als der Minister endlich - verspätet - die vorläufige Einstellung verfügt und der Regierungspräsident sich weigert. Kampf mit beiden um die Anerkennung der Verfassungstreue. Kampf mit dem In-

nenminister um die Vernichtung der Verfassungsschutzakte nach erreichter Anerkennung der Verfassungstreue. Kampf gegen monströse Ängste bei Kollegen, Schüler-Eltern, Vermietern, gegen Ängste vorm radikal-monströsen Agitator, der du nicht bist. Kampf gegen ein Aussätzigen-Syndrom: "Wenn Sie hier missionieren wollen, haben Sie hier nichts zu suchen, wenn Sie'n verkappter Maoist sind", erklärt der Schulleiter, als ich ihm vom Verhör berichte, und ein neuer Schulleiter wird gesucht und gefunden. Kampf gegen Benennungs- und Redeverbote des neuen Kultusministers: "Polizeipräsident" soll ich nicht sagen dürfen, und schweigen soll ich von unsäglichen Dingen, die ich bei der Armee gesehen habe. Kampf mit dem Verteidigungsminister, der mich wegen eben jener Dinge des "Halluzinierens" bezichtigt, um dann, auf einen präzisen Bericht hin, doch die Richtigkeit und sachliche Stimmigkeit des von mir Gesehenen und Berichteten anzuerkennen. Kampf gegen das bedrückende Wissen, daß dem, der ein paar Grund-Skandale unserer Gesellschaft unter der ideologischen Decke hervorzerzt ans Tageslicht, ein gründlicher Prozeß gemacht wird. Kampf gegen Einschüchterungen, die eine Dokumentation auslöst. Kampf gegen skandalöse Prüfungs-Bedingungen: eine Examens-Arbeit verschwindet auf dem Dienstweg; Gäste werden nicht zugelassen; vor der Prüfung kommt die Nachricht, daß eine Einstellung als Beamter für dich nicht drin ist; vor der Prüfung kommt ebenso die Nachricht, daß "wegen des exponierten Falls" - abweichend von der üblichen Regelung - ein vom Regierungspräsidenten nominierter Beamter den Vorsitz führt

(der dann auch prompt "didaktische Einseitigkeit" festzustellen weiß, und das in einem Fach, für das er überhaupt nicht ausgebildet ist und in dem der ursprünglich vorgesehene Prüfer, der Betreuer deiner - verschwundenen - Examenarbeit, drei Tage vor der Prüfung durch einen dir unbekanntem Herrn "vertreten" wird); auf die aparteste Weise wird dir, ebenfalls vor der Prüfung, mitgeteilt; solltest du, was die Prüfungsordnung vorsieht, einen Antrag auf Zulassung von Gästen stellen, so kann dem in deinem Fall auf keinen Fall entsprochen werden - so list's dein Ausbildungsleiter aus einer Verfügung vor, die dich betrifft, die du aber nicht lesen darfst. Als dann zwei akademische Lehrer einen Zulassungs-Antrag stellen, wird der mit lakonischer Knappheit abgelehnt, ohne jeden Hauch von Begründung. Du kämpfst gegen eine wegen der verspäteten Einstellung verkürzte Ausbildungszeit, auch gegen die aus gleichem Grund gekürzten Bezüge. Du kämpfst um ein Über-, um ein Unterleben. Dein Kämpfchen. Dein Kämpfchen; du bist notorisch überanstrengt, und du interpretierst das als Selbstverschleiß. Wenn du dran denkst, im siebten Jahr dran denkst, wie lange das Ganze noch dauern kann, wird dir ganz schwammrig: du weißt nicht, wo du im nächsten Jahr wohnen wirst, ob du in einem halben Jahr noch deine Arbeit von heute hast, welcher deiner Freunde und "Freunde" dir in vier Monaten noch geblieben ist. Du zahlst pro Jahr für deine Auseinandersetzung mit dieser facettenreichen strukturellen Gewalt allein 1000 Mark für Sprit-, Porto- und Telefon-

kosten, von den Nerven ganz zu schweigen. Und du weißt, daß du ohne organisatorische Rückendeckung dastehst, daß keine Partei dich trägt und du immer wieder allein jeden einzelnen Schritt deines Vorgehens in wechselnden Kontexten und Kreisen beraten, erläutern, rechtfertigen mußt. Du weißt, wie gefährdet deine politische Identität und Integrität sind, wie ermüdbar du bist. Du bist notorisch überanstrengt und interpretierst das als Selbstverschleiß. Aber das ist es nicht. Das ist etwas anderes. Das ist etwas, das hat eine Ähnlichkeit mit der Liebe der Geschlechter zueinander, mit einer Leidenschaft für ein tieferes Leben, die wachsen kann, wenn sie vernutzt wird.

Ende der Notizen.

Ja, und dann hast du keine Planstelle als Lehrer bekommen - weil zur Zeit keine frei sei, wie der Regierungspräsident (vor der letzten Staatsprüfung) wußte; weil du dich "nicht fristgerecht beworben" hättest, wie der Kultusminister, der sich offensichtlich über den Ablehnungsgrund nicht abgestimmt hatte, dann später wußte. Du hast dich daraufhin als Dekanatsjugendwart, als Sozialarbeiter im kirchlichen Dienst beworben - und wurdest nicht eingeladen zur Kandidatenbefragung. Als dann nach Protesten die Einladung unumgänglich geworden war, bist du in umfangreiche Einstellungsgespräche geraten, die wenig mit deiner pädagogischen Qualifikation und viel mit deiner politischen "Einstellung" zu tun hatten. Gegen Ende der Probezeit, als deine lokalen Dienstvorgesetzten und Mitarbeiter deine Arbeit endlich sichtbar anerkannten, veranstaltete dann die Kirchenleitung zwei Anhörungen (dies waren keine Verhöre, da ich schriftlich informiert wurde und auch einen Beistand haben konnte, der mich vertrat): sie sind positiv

ausgegangen. Zwischendurch vertraute dir eine Kriminalbeamtin, mit der du wegen Drogen-Problemen an deinem Arbeitsplatz, einer Jugendfreizeitstätte, zusammengearbeitet hast, an, man habe ihr schon vor dem ersten Kontaktgespräch Material über dich zugesteckt. Dann wußte ein Landrat, mit dem du in Finanzfragen verhandeln mußtetest, plötzlich, er könne keine weiteren Mittel bewilligen, da er "aufgrund amtlicher Informationen politische Vorbehalte" habe. Ein Telefon, das du für deine Arbeit dringend brauchtest, hast du innerhalb von 14 Tagen bekommen, obwohl laut amtlicher Auskunft erst drei Monate später erst wieder eine Nummer frei war.

Aufkommt die Frage, die böse: Wer schützt dich vorm Verfassungsschutz? Bist du Freiwild? Warum bist du kein Mensch, dessen Innenraum, dessen Würde zu schützen ist?

3. Du erinnerst dich an die wuchtigen, pathetisch klingenden Worte, die in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 stehen und die nicht ohne Wirkung auf unsere - leider mehr importierte als erkämpfte - Verfassungsordnung geblieben sind: "All men are endowed by their Creator with certain unalienable Rights; among these are Life, Liberty and the Pursuit of Happiness." - Wie sieht's aus bei uns heute mit "Life" and "Liberty", angesichts von Berufsaussperrungen und Lebensbeschränkungen? Ist nicht inzwischen bei uns Freiheit, was der Verfassungsschutz übrigläßt? Was steht heute, 7 Jahre vor 1984, in unserem Land auf "Pursuit of Happiness", auf Verfolgung von Glück?

Auf Verfolgung von Glück, sofern es sozialistisch gesehen wird als Verwirklichung strukturell eingeschränkter und damit unverwirklichter Glücks-Potentiale, steht - Verfolgung. Wer auch immer als Sozialist, er mag noch so libertär gegenüber fremden Überzeugungen und noch so konzessionslos humanitär nach allen Richtungen hin sich verhalten - wer auch immer den integralen Antihumanismus der kapitalistischen Produktionsweise praktisch erfahren hat und von daher anprangert, von dem werden Zerrbilder entworfen: das Bild des Verfassungsfeinds, des Radikalen, der monströsen Figur. Wer auch immer gegen die zunehmende Maschinenhaftigkeit und abnehmende Menschenartigkeit in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen praktisch angeht, bei dem wird an einem Feindbild gestrickt, dessen Züge so inhuman sein müssen, daß menschliche Gesetze ihm gegenüber außer Kraft zu setzen sind. Wer auch immer dem reichlichen Druck und den reichlichen Zermürbungsversuchenaus der Sphäre des Staatlichen standhält dabei, dazu noch an seinem Montesquieu, der "Freiheit" als das Recht begriff, das zu tun, was die Gesetze gestatten, und nicht das tun zu müssen, was sie nicht gestatten, wer also daran festhält und mit Grund das beachtliche historische Angebot unserer Verfassungen von 1947 bis 49 mit den in ihnen enthaltenen Glücksmöglichkeiten hochhält, auf dessen Menschenwürde wird offensichtlich mehr und mehr gepfiffen. Am meisten offenbar von einer Institution, die - vermutlich streng nach Orwell - "Verfassungsschutz" heißt.

Freilich stirbt auf die Art die Freiheit in unserem Land, und es sterben auch einfachere, konkretere Dinge dabei, nämlich Menschen. Wie mein Freund und Genosse Jürgen Dietz, dem ein ähnlicher Prozeß gemacht worden ist und der dabei sehr bald schon in Verzweiflung und Tod getrieben wurde; ich muß

an ihm denken - warum soll ich ihn hier nicht erwähnen? "Die Natur zerbricht nie, sie gäbe denn ein Besseres dagegen", heißt es bei Meister Eckehart - vielleicht gibt sie die Einsicht, daß auch solcherart Freiheit sterben kann, und vielleicht auch rascher als nur zentimeterweise...

Die vom VGH-Beschluß zementierte Verfassungsschutzbehauptung von der generellen Verdächtigkeit des Staatsbürgers, dessen "Akten ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen", ist - gemessen an der Substanz des in Art. 1 GG zum Ausdruck gekommenen Prinzips der Menschenwürde - nicht nur für radikal Nachdenkliche ganz schön verfassungswidrig. So meint jedenfalls Andersens Kind in mir, das des Kaisers neue vorbürgerliche Kleider nicht akzeptieren kann und das emotionale Alarmieren gegenüber der flachen Korrektheit einer hergeholtten Propaganda für eine neue alte Mode für erlaubt hält. Freilich habe ich keine Märchen-Illusionen. Eingerichtet in der Fremdheit, die mir die nützlichen Seminare von Anhörungen und Verhör mit wünschenswerter Klarheit verdeutlicht haben, hat der kleine Fremdbürger mit allem rechnen gelernt, mit offenem Hohn wie mit unbegriffen-objektivierten Zynismen. Das Verfassungsgericht, das anzurufen ich mich entschlossen habe, hat nun mal die Möglichkeit, meine faktische Ächtung zu sanktionieren und darüber hinaus einen Verfassungs-Bodenkärger zu machen, der einmal die Pluralität verschiedener Überzeugungen garantierte. Es kann den VGH-Beschluß bestätigen.

Es kann aber auch erklären, daß zur Menschenwürde die Freiheit von Furcht gehört. Das schließt konkret die Offenlegung von Akten ein, mit denen bislang jeder damit versorgte Inha-

ber struktureller Gewalt mich das Fürchten lehren zu müssen meint. Mit einem Urteil, das einen damit kontrollierbaren Verfassungsschutz - im Unterschied zu einer geheimen Staatspolizei - zur Offenlegung und Vorlage geheimgehaltener Aktenstücke zwingt, wäre bürgerlich-rechtsstaatlichen Interessen auf doppelte Weise gedient; zum einen wäre dem oben angeführten Absicherungsinteresse des hessischen Innenministers entsprochen, und zum anderen bräuchte ein optimistische handelndes und pessimistisch denkendes Individuum, das an einem Leben vor dem Sozialismus so interessiert ist wie an strikter Rechtsstaatlichkeit im Sozialismus, nicht länger mehr die beiden Gedanken zu wälzen:

Seltsam, wie sicher du bist  
der Staatssicherheit.  
Seltsam, wie sicher du bist  
vor dem Schutz der Verfassung.

4. Um meine Haltung im großen wie im kleinen in einem wärmeren Medium erläutern und auch für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehen zu können, bitte ich um eine mündliche Verhandlung.

*Hans Roth*

(Hans Roth)

Anlagen: Gedächtnisprotokoll von mir, H.R. (abgedruckt in  
päd.extra vom 15. Juli 1975)  
Bericht des Regierungspräsidenten vom 26. Sept. 75

8.

**Hans Roths Vater :**

**(Anlage zur Verfassungsbeschwerde)**

A.W. Roth  
 Steuerberater  
 Ortelsburger Straße 29  
 4390 Gladbeck

4390 Gladbeck, den 3.3.1977

Der Hessische Innenminister weigert sich, die meinen Sohn, Hans Roth, geb. am 4.1.1943, betreffende Observationsakte beim hessischen Verfassungsschutz vorzulegen. Ich halte es für geboten, nachfolgende Erklärung abzugeben:

Ich, der Unterzeichner August Wilhelm Roth, geb. am 3.9.1916, evang., verheiratet, zwei erwachsene Söhne, seit über 30 Jahren als Steuerberater tätig, wohnhaft in Gladbeck, Ortelsburger Str. 29, erkläre:

Vorspann

Ich bin heute 60 Jahre alt und habe die Weimarer Republik mit allen ihren Schwächen, Regierungsbildungen und Notverordnungen, sowie der großen Erwerbslosigkeit noch einigermaßen bewußt erfaßt. Das ist wohl vermutlich der Grund, weshalb ich zu den Mitbegründern der CDU (Eintrittsdatum aktenkundlich 1.4.1946 Nr. 37521) gehörte. 1932 war ich Handelsschüler und 1933 wurde ich Banklehrling; bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges war ich im Bankwesen tätig. Mein Vater war zu dieser Zeit (wie viele andere) erwerbslos. Ich hatte ein christlich eingestelltes Elternhaus; wir waren zu fünf Kindern. Es wurde etwas Ackerbau und Viehzucht betrieben; insofern gab es daheim keine leibliche Not. Trotzdem erkannten wir als Kinder schon die Not der Eltern; so gingen wir z.B. in den Jahren 1927-1932 (- mit vielen anderen -) als Kinder auf den Zechenbahngleisen Kohle sammeln und haben aus Klärteichen erlaubterweise Kohlenschlamm im Handwagen abgefahren, weil der Hausbrand (damals die Tonne ca RM 20,-) für den erwerbslosen Normalverbraucher kaum erschwinglich war. So habe ich auch bewußt erlebt, daß mein Handelsschulbesuch für meine Eltern ein Opfer war. (- Heute kaum noch verständlich). So habe ich zeitweise auch Zeitungen ausgetragen neben dem Schulbesuch. Mein Vater war damals (- wie fast alle Nachbarn und Bekannten -) langjährig Sozialdemokrat; insofern habe ich auch den Beginn des dritten Reiches und die Folgezeit sehr bewußt erlebt, zumal ich auf Grund meiner schulischen Ausbildung sehr national dachte, da alle

meine Lehrer Offiziere aus dem ersten Weltkrieg waren und teilweise während der Ruhrbesetzung von der französischen Besatzungsmacht als Geiseln aus der Schule geholt wurden; sie wurden auf den Reparationszügen (Kohle) mitgeführt; dabei Soldaten mit aufgeflepptem Bajonett. Diese Lehrer waren für uns Jugendliche quasi Nationalhelden und damit Vorbilder.

Deshalb habe ich zu Beginn das dritte Reich voll bejaht im Gegensatz zu meinem Vater.

Aus meiner Banktätigkeit habe ich auch die Nachwehen des schwarzen Freitag (Wall-street) mit den Bank- und Firmenzusammenbrüchen gut in Erinnerung.

1937 leistete ich meinen Reichsarbeitsdienst ab und wurde im Oktober 1938 zur Wehrmacht einberufen. So habe ich auch den Beginn des zweiten Weltkrieges gut in Erinnerung, zumal ich damals als Funker an einer hohen Kommandostelle selbst das Stichwort für die Mobilmachung aufgenommen habe. Den zweiten Weltkrieg habe ich in allen seinen Höhen und schrecklichen Tiefen erlebt.

(Westfront, Polen, Russland).

Ich war Funker zunächst bei höheren Kommandostellen, dann aber auch als Panzerfunker, als VB bei der Artillerie und zuletzt bei der Infanterie eingesetzt. Verwundung usw.; meine junge Familie mit einem Säugling (Hans) wurde ausgebombt, so daß die Ehefrau mit dem Neugeborenen kein Obdach hatte. Im Juli 1945 bin ich aus tschechischer Gefangenschaft geflohen; d.h. ich war in dem Lager bei Karlsbad, das Eisenhower den Russen übergab. Etwa im Herbst 1945 kamen ein paar ältere Herren (- frühere Zentrumsmitglieder-) zu mir, die mich von der Bank her kannten und sprachen davon, daß es an der Zeit sei, eine neue bürgerliche Partei zu gründen, die überkonfessionell sein sollte, damit die Bürger wieder eine politische Heimat bekämen, zumal die Gefahr bestünde, daß in unserer Ruhr-Region leicht alles kommunistisch würde. Diese Gefahr sah ich auch, denn an den Schaltstellen der Macht waren hier (- unter britischer Besatzungshoheit -) schon viele Kommunisten; die ja den Briten als Garanten damals für Demokratie galten. (z.B. Betriebsräte, Wohnungsbeschaffungsstellen, Bezugsscheinwesen usw.).

So bin ich damals aus guter Überzeugung zum Mitbegründer der CDU geworden; war nicht nur nominelles, sondern aktives Mitglied

und das nach Kräften bis heute.

Ich bin der Überzeugung, daß dieser Staat die Mitarbeit seiner Bürger dauernd benötigt; denn Demokratie ist eine gute, aber schwere Staatsform. Die Tätigkeit habe ich nie überbewertet; sondern sah diese einfach als meine Pflicht an. Gesundheitlich habe ich das auf Dauer nicht vollgehalten und nach einem Zusammenbruch kürzer getreten. (Habe in Vorständen lange als Ratsmitglied gearbeitet und auch für den Landtag kandidiert und bin seit länger Zeit in der Mittelstandsvereinigung der CDU aktiv tätig - auch heute noch). (So Ehrenmedaille der CDU für 20-jährige Mitarbeit/Urk. v. 23.1.1966; - Ehrennadel der CDU/ Urk. v. 28.11.1971 -; - Plakette der Stadt Gladbeck/ Urk. v. 13.7.1970). In der Gründerzeit kannte ich z.B. gut Karl Arnold, Ernst Lemmer, usw.

Nach diesem notwendigen Vorspann zum Begehrt meines Sohnes zum Sachverhalt:

Meine Stellungnahme:

- a) zur Demokratie
- b) zum Grundgesetz
- c) zur Gewaltenteilung
- d) zur Erlaßpraxis und
- e) zum Radikalenerlaß

Vorbemerkung; mit meinem Sohn Hans Roth habe ich sehr viel diskutiert über diese Dinge und auch häufig streitbar; wir sind in vielen Punkten anderer Meinung. Aber in den Grundsatzfragen des ethischen Wertes unseres Staates und des Grundgesetzes besteht immer Übereinstimmung; d.h. Meinungsunterschiede betreffen immer die Gesetzesanwendung durch Menschen und Behörden.

a) Zur Demokratie:

Ich bejahe unsere Demokratie voll und ganz.

Diese Demokratie ist derzeit von allen Staatsmodellen die beste - aber auch die schwerste Form; sie ist schwierig zu handhaben. Jeder Bürger ist aufgerufen, an dieser Demokratie mitzuarbeiten und diese zu verteidigen. Zur Mitarbeit gehört als unverzichtbarer Bestandteil auch die Kritik; d.h. man darf die Demokratie nicht den anderen oder den Verwaltungen allein überlassen.

b) Zum Grundgesetz:

Unser Grundgesetz ist im Gegensatz zur Weimarer Verfassung sehr gut, da es ein wehrhaftes Grundgesetz ist und zugleich - richtig verstanden - einerseits den Staat, aber andererseits den einzelnen Bürger vor Übergriffen schützt. Schutz des Staates und Schutz des Bürgers vor dem Staat haben hohen Rang; wobei aber die Stellung des Einzelwesens Bürger die schwächere ist. Deswegen ist der Schutz durch den Richter so wichtig.

c) Zur Gewaltenteilung:

Die Bürger und insbesondere Parteien haben sehr kritisch darüber zu wachen, daß Art. 20 GG nicht von der Exekutive in bestimmten Grauzonen Übergangen wird; was häufiger vorkommt als allgemein angenommen wird.

Verschwommene Ermächtigungen (nach Art. 80 GG) aber auch Erlasse setzen sich häufig über Normen hinweg und schaffen neue Normen. Regierungen und Verwaltungen sind nun einmal mit Beamten auf Zeit tätig; diese haben sich nach Gesetz und Recht zu richten. Sie dürfen kein Recht schaffen, sondern nur anwenden. Daß dieses oft schwierig ist, liegt in der Natur der Sache und ist von den Vätern des Grundgesetzes auch so gewollt. Zitat aus: Hessdörfer "Der Rechtsstaat - sein Wesen und Wege zu seiner Verwirklichung" (Hessdörfer war Präsident des BVH):

Seite 2 Ziff 3:

"Der Wunsch der Gewaltenteilung beruht auf der Erkenntnis, daß die menschliche Natur einen jeden, dem unbeschränkte Macht gegeben ist,

zum Missbrauch dieser Macht verleitet".

Die Bürger dürfen, sollen und müssen in anhängigen Fällen Kritik anmelden- zur Not prozessieren - und wenn Gefahr im Verzuge ist auch demonstrieren; dieses allerdings auch nach Gesetz und Recht. Das ist für Staat und Verwaltung häufig fruchtbar und macht ggfs. das Parlament als Kontrollorgan mobil. (Bester Beweis sind die derzeitigen Prozesse und Demonstrationen für den Umweltschutz; sonst wäre in unserer Gegend wegen der vielen Großemittenten und der Neugenehmigungen von Kraftwerken bald kein Leben mehr möglich. Hier haben die Bürgerinitiativen das Kontrollorgan Parlament gegenüber den Exekutiven wach gerüttelt. Auch ich habe bereits mit viel Zeit - und Geldaufwand einen Prozeß gegen einen Großemittenten erfolgreich geführt; dieses entgegen der Verwaltungsmeinung aber zum Wohle der Bürger unserer Stadt).

Diese kritisierende und protestierende Mitarbeit der Bürger ist für den Einzelnen mit viel Arbeit, Zeitaufwand und Geld verbunden. Das muß gewägt werden, ehe man verteuftelt; letztlich ist es für den Staat ungeheuer wichtig.

#### d) Zur Erlaßpraxis:

Die Erlaßpraxis ist eine notwendige Institution der Exekutive, um die Arbeit der Verwaltungen zu vereinheitlichen, zu erleichtern, zu typisieren und vor allem eine Gleichbehandlung gleicher Fälle zu gewährleisten.

Erlasse stellen somit in erster Linie eine Direktive im eigenen Haus dar, aber gleichzeitig auch eine Selbstbindung der Verwaltung. Wegen des natürlichen Machtausweitungsbedürfnisses der Verwaltungen muß immer hellwach geprüft werden, ob sich Verwaltungserlasse und Verordnungen im Rahmen der Gesetze halten oder ob nicht - in Grauzonen - hier selbst Gesetzgeber gespielt wird; deshalb die Bestimmtheit nach Art. 20 und 80 GG.

So habe ich gerade in meiner Berufssparte (Steuerberatung) bei über 30-jähriger Tätigkeit doch einige Male erlebt, daß BFH und BVerfGE der Exekutive bescheinigen mußten, daß Art. 80 und 20 GG verletzt wurden; daß also die Verwaltung ihre Macht ausgeteilt hat und sich an die Stelle des Gesetzgebers gestellt hat (Nicht verwunderlich, da die Finanzverwaltung die stärkste Eingriffsverwaltung ist).

Die Gerichte aber konnten hier nur Wildwüchse verhindern, weil Einzelbürger ihr Recht gegenüber der Allmacht Staatsverwaltung suchten, d.h. sie handelten.

e) Zum Radikalenerlaß: (u. dessen Anwendung)

Hier ist m. E. primär zu prüfen das Rechtsschutzinteresse des einzelnen Bürgers vor der Allmacht Staatsverwaltung nach Art. 1 GG. Da der einzelne immer der schwächere ist, hat er vordringlich Anspruch auf das volle Gewicht des Schutzes nach Art. 1 GG. Hierbei ist zu beachten der erste Satz in der Präambel zum Grundgesetz und natürlich Art. 20 GG.

Der Radikalenerlaß ist nüchtern betrachtet zunächst mal ein Erlaß; also eine Direktive an die Verwaltungsstellen zur Generalisierung, Typisierung und Gleichbehandlung aller vermeintlichen Gleichen und zudem eine Selbstbindung der Verwaltung. Dann ist zu fragen, wo die genau bestimmte Ermächtigung zu diesem Erlaß hergenommen wurde? (Art. 80 GG) Erlaß bleibt Erlaß, ganz gleich von wem beraten oder verabschiedet.

Nun ist am Grundgesetz zu messen, ob der Erlaß sich an Gesetz und Recht gehalten hat oder ob dieser Erlaß neues Recht setzt? M. E. setzt dieser Erlaß neues Recht, und zwar, richtig verstanden, setzt er sogar überpositives Recht als eine Art Generalklausel. Er setzt überpositives Recht und verletzt das Grundgesetz deshalb, weil er Menschen und deren unterschiedlichen Lebensfälle und deren menschliches Verhalten typisiert und generalisiert und damit Richterrecht (Grundgesetzliches Richterrecht im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) in die Hände von Verwaltungsbeamten gibt und diesen sogar vorschreibt, wie zu entscheiden ist.

Dabei wird in dieser Grauzone eklatant gegen den Grundsatz der Menschenwürde (des Individuums) nach Art. 1 GG verstoßen.

Wenn der Erlaß hieße:

"Jeder Einzelfall ist nach Abwägung aller Umstände in richterlich nachprüfbarer Form zu entscheiden",

dann wäre der Erlaß in Ordnung; aber diesen Erlaß brauchte man dann gar nicht, weil richtig verstandenes Ermessen (- nach rechtsstaatlichen Grundsätzen -) ohnehin so angewandt werden muß.

Der Radikalenerlaß hat praktisch eine übergeordnete Norm geschaffen. Der Bürger wird gezwungen, sich dieser übergeordneten Norm zu fügen, sich also aufzugeben oder als bewußter Mensch sein Recht nach Art. 1 GG zu suchen.

Es muß aber auch festgestellt werden, wenn der Regierung oder dem Parlament bestimmte Parteien oder Organisationen ungesetzlich erscheinen und wenn sie Beweise dafür haben, dann müssen sie den gesetzlich richtigen Weg beschreiten und per Beschluß das Verbot dieser Parteien oder Organisationen beantragen. )- Wie seinerzeit Innenminister R. Lehr beim KPD-Verbot- ).

Auch die bekannten außenpolitischen und innenpolitischen Gründe dürfen nicht dazu führen; daß die Regierung mit ihrem viel größeren Informations- und Beweisstand sich hier aus politisch zweckmäßigen Gründen zurückhält und dafür einfach unterstellt, der Bürger hätte alles wissen müssen und deshalb falsch gehandelt. Der Radikalenerlaß ist auch deshalb grundgesetzwidrig, weil er geradezu die Verwaltung ermuntert, unter dem Motto der "vertraulichen Amtshilfe" den Einzelbürger ein Leben lang zu diskreditieren und abei seine physische Existenz zu vernichten.

Das ist vom Gesetz nicht gedeckt und bei genauer Einordnung unter die richtige Norm sogar strafbar.

Die Vernichtung der physischen Existenz von Bürgern ist in Einzelfällen beweisbar.

Wie in anderen Fällen - so auch im Falle meines Sohnes Hans Roth - wird die Weitergabe der "vertraulichen Observations-ergebnisse" per Amtshilfe dann zwangsläufig öffentlich und damit offen per Staatsmacht gegen den Bürger in seiner Schwachstellung verwandt; es kommt damit zum Rufmord. Rufmord kennt das Grundgesetz nicht; dagegen wohl den Schutz des Individuums. Im Falle meines Sohnes kann man wohl bereits von öffentlichem Rufmord sprechen.

Einstellungsbehörden haben sich ein Bild des Bewerbers zu machen aufgrund der Leistung und des Verhaltens des Bewerbers, so wie der aktuelle Zeitraum dieses ergibt; das ist inzwischen höchstrichterlich entschieden. Macht sich ein Bewerber oder Beamter im Dienst nachweislich im Sinne von Staatsfeindlichkeit schuldig, so gibt es dafür entsprechende Verfahren, wobei wiederum hier der Einzelfall zwangsläufig zu würdigen ist und die bekannten Grundsätze der Rechtslehre gelten. Pauschalierungen durch Erlasse haben in diesem Rechtsstaat - so wie ich ihn sehe - keinen Raum.

Im speziellen Falle meines Sohnes ist festzustellen, daß dieser m.W. recht positiv für diesen Staat gewirkt hat. Er hat gute Zeugnisse, auch Uni-Zeugnis; er hat sich nachweislich für Arme und Kranke eingesetzt und ist möglicherweise dadurch mancher Verwaltung unbequem gewesen. Er hat seiner Wehrdienstpflicht genügt; hat es sogar bis zum Oberleutnant gebracht (Hat also nicht - wie viele - mit nicht nachprüfbaren Begründungen von Anfang an den Dienst verweigert).

Er hat lange in der evang. kirchlichen Jugendarbeit fleißig gewirkt und war dort beliebt.

Er hat nach seiner Aussage bisher keiner Partei angehört, keiner radikalen Organisation. Selbst der Innenminister muß ihm bescheinigen, daß er kein Staatsfeind ist.

Warum also dieses Kesseltreiben und diese Unterrichtung aller Behördenleiter, bei denen er sich bewarb?

Wenn dieses das Ergebnis der (- legitimen-) Observation durch den Verfassungsschutz ist, dann hat diese Dienststelle (- und andere -) pflichtwidrig und gesetzwidrig gehandelt.

Falls man ihm aber zum Nachteil vorhält, daß er nach überlanger Wehrdienstzeit und Erreichung des Offiziersrangs aus Gewissensgründen Wehrdienstverweigerer geworden ist, so habe ich das zu tolerieren. (Ob ich das richtig oder falsch halte, ist dabei überhaupt nicht entscheidend).

Der Staat und die zuständige Verwaltung hat das aufgrund des Grundgesetzes aber auch zu tolerieren. Aber - zwar nicht beweisbar - nur hier kann der Grund für die Schwierigkeiten vermutet werden, die ihm entstanden sind. Allerdings ist er manchen Verwaltungen unbequem (auch manchen Ministern).

Das ist aber kein Makel, sondern Recht, und manchmal sogar die Pflicht von Demokraten; nebenbei erfordert es viel Zeit und Arbeit. Hüten wir uns vor einer Verwaltungsdiktatur und der Schaffung neuer Klassen durch verschiedene Büroetagen; es ist ohnehin schon zuviel Verwaltungsmacht in den Parlamenten, wodurch Legislative und Exekutive vermischt werden. Mein Sohn Hans und ich haben über Demokratie, Staat und Grundgesetz viel und lange diskutiert; auch da ist er unbequem und es gibt verschiedene Auffassungen über Details; wie könnte es auch anders sein bei dem Altersunterschied. Aber den Rechtsstaat nach unserer Verfassung bejahen wir beide voll und ganz; Differenzen gibt es nur über die Anwendung des Rechtes durch Menschen. Verschiedene Meinungen und verschiedene Parteien aber muß es geben, sonst ist keine Demokratie möglich.

Gladbeck, den 3. März 1977

*St. W. Rose* :

**Grußwort des Altbundespräsidenten Dr. Dr. Gustav W. Heinemann  
zur Veranstaltung des Arbeitskreises  
„Verteidigt die verfassungsmäßigen Rechte“  
zum 27. Jahrestag des Grundgesetzes im Frankfurter Schauspielhaus**

Wir erleben gegenwärtig eine sich verstärkende Gleichsetzung der Strukturen unserer Gesellschaft mit der Verfassung selbst. Der Staat soll wieder einmal als das hohe, über uns schwebende Etwas verstanden werden, das unabhängig von Parlamenten, Parteien und Volkssouveränität als ein Begriff von ausübender Gewalt besteht. Deshalb werden radikale Verfechter von Freiheit und Demokratie auch da in den Verdacht von Verfassungsfeindlichkeit gerückt, wo sie mit uns aus der Verfassung heraus für bessere Freiheit und Demokratie eintreten. Ich meine, wir sollten dem nachdrücklich widerstehen. Bereits in der Paulskirchen-Verfassung von 1848 waren die bürgerlichen Grundrechte, wie Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern für alle Befähigten und Freiheit von Wissenschaft und Lehre Gesetz geworden.

Der Jahrestag der Verfassung, der 23. Mai 1976, ist, 27 Jahre nach Entstehung des Grundgesetzes, angesichts erneuter Gefahren der Meinungsunterdrückung bis hin zur Zerstörung demokratischen Selbstbewußtseins – gerade auch in der jungen Generation –, Mahnung und Verpflichtung zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Rechte.

Essen, im März 1976

Gustav W. Heinemann

# Die erste Verfassungsbeschwerde

---

gegen

---

Verletzung des Artikels 1  
des Grundgesetzes,  
Absatz 1:

"Die Würde des Menschen ist unantastbar; sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung jeder staatlichen Gewalt."

---

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe  
Innere Sicherheit Marburg mit Unterstützung des Marburger Berufsverbotekomitees